Zeitschrift: Mitteilungen des Historischen Vereins des Kantons Solothurn

Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Solothurn

Band: 7 (1914)

Artikel: Die solothurnische Volksschule vor 1830. III. Bändchen, Bestrebungen zur Reform der solothurnischen Volksschule von 1758-1783 ; Die Schule im Bucheggberg von 1653-1788

Autor: Mösch, Johann

Kapitel: Anhang : urkundliche Beilagen zum Kapitel über die Reformbestrebungen

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-321705

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

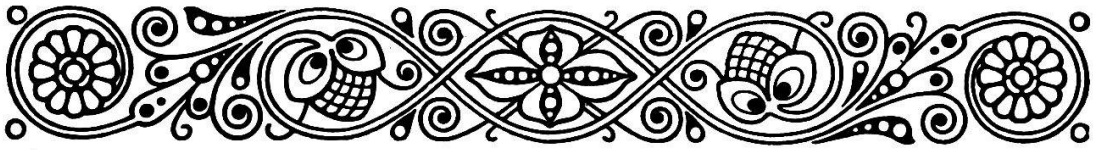

Anhang.

a. Urkundliche Beilagen zum Kapitel über die Reformbestrebungen.

1.

Einrichtung einer Schule für französische Sprache in Solothurn. 1758.

R. M. 1758. 403. April 17.

Das von Mhghn. Schulherren wegen Einrichtung einer frantzösischen Schuel, darzu sich der wohlehrwürdige Herr Augustin Nünlist als Instructor angetragen, aufgetragenermaßen abgefaste Project, dahin lautend, „das der wohlehrwürdige Herr Augustin Nünlist, welcher die allhießige Jugend in der frantzösischen Sprach zu unterweisen gegen einem hinlänglichen Salario sich anerbotten, alle Tag, die Sonn- und Feyrtäg allein ausgenommen, vier Stund, als zwey Stund vormittag und zwei Stund nachmittag ofentliche Schuel halte, während den zwey Stunden vormittag von 9 bis 10 Uhren die Herren Superioristen, von halber zechen Uhr bis halber elf Uhr die Rhetores (weilen dieselbe vor halber zechen Uhr nicht entlaßen werden), von 10 Uhr bis 11 Uhr die Burgerssöhn, und nachmittag von vier bis fünf Uhren die Inferioristen, von fünf bis sechs Uhren abermahlen die Burgerssöhn in der frantzösischen Sprach unterweise; zue dem Ende für die vormittägige Instruction dasjenige Zimmer in dem Gymnasio, in welchem sich die H. Theologi zu versammlen pflegen, bestimmet, nachmittag aber H. Instructori überlaßen werde, deßjenigen, so er und die E. E. Vätter Jesuitter bequemlicher finden werden, sich zu bedienen.

Den Methodum instruendi betrefent, solte Herr Instructor solchen Mhghn. den jeweiligen Schulherren schriftlich vorlegen und demme, was sie deßentwegen verordtnen werden, geflißentlich nachkommen, auch dißorths von denselben allein abhangen. Übrigens solte Hr. Instructor außert der Schuelzeit einem jewilligen Herren Leüthpriester, wo es wegen der frantzösischen Sprach die Noth erforderet, in allen Functionen Parochiae sowohl in der Statt, dem Spithal, der Vorstatt, als in dem Burgerzihl beyzustehen verbunden seyn und ihme in der Pfarrkirchen zu St. Ursen ein Beichtstull mit der Überschrift «Confesseur françois» angewiesen werden.

Endlichen könte ihme pro Salario von ihro Gnaden geschöpft werden an Korn sechszechen Viertel, an Holtz sechs Klafter an Gelt für den Hauszins zwantzig Cronen; danne aus dem großburgerlichen Allmoosen Kertzengelt, weilen er winterszeit von vier bis sechs Uhr nachmittag ohne Liecht nicht Schuel halten kunte, zwey Cronen, ferners weilen er nicht allein mit der Schuel täglich vier Stund beschäftiget, sonder außert der Schulzeit gleichsamb als ein Vicarius, jedoch nur was die frantzösische Sprach belanget, Hr. Leuthpriester in allem beyzustehn verpflichtet, aus dem großburgerlichen Allmosen zwantzigsechs Cronen. Summa in Gelt 48 Cronen. Und weilen aller Orthen gebrauchlich, das von den Lehrenden fronnfastlich etwas bezalt werde, als könten und solten unser gn. Herren Burger und Angehörrige fronnfastentlich bezahlen zechen Batzen, die Frömbde zwantzig Batzen, die Minderbemittlete fünf Batzen, die gar ohnbemittlete Burgerssöhn oder Unterthanen aber könten sich bey Mhgh. Stattschreiber anmelden und bitten, das sie zu Bezahlung der fünf Batzen auf die Listen an das großburgerliche Allmosen, gleichwie es denen, so die deütschen Schuelen frequentieren, zu geschechen pflegt, möchten gesetzt werden. Obgemeltes Salarium, das Holtz und Kertzengelt ausgenommen, könte in vier Theyll und fronfastentlich bezalt werden," wurde ablesent verhört, in seinem Enthalt bis uf ferneres Verordnen gutgeheißen und Mhghn. Schuelherren aufgetragen, was solches gefruchtet, ihro Gnaden eines jeden Jahrs einzuberichten.

An Mhgh. Stattvenner von Roll.
An Mhgh. Stattschreiber Byß.
Mutandis an H. Großallmosner Glutz.

2.

Versuch der Bürgerschaft von Olten, ihre Schule zu verbessern. 1760.

R. M. 1760. 338 ff. Febr. 25.

Ihro Gnaden ließe eine ehrsambe Gemeind Olten durch Johannes Frey, der älteren, und Carl Bürgy, der jüngeren Gerichtssäßen von allda, als derro abgeordtneten Ausschützen, wie auch der ehrwürdige Herr Urs Joseph Schmid, Schuelherr daselbsten, in schuldig gehorsambster Unterthänigkeit vortragen: demnach die Gemeind bey täglich anwachsender mehrerer Jugend, davon sich würklichen bey 116 Knäb- und Mägdlein in die Schuel begeben, wahrgenommen, das H. Schuelherren ohnmöglich fallen mues, ohne Mitgehülf dieselbe in teütsch- und lateinischen Schreiben und Lesen, christlichen Lehren, in der Rechnungskunst und etwann einen Brief aufzusetzen, welche beyd letzteren Puncten auch der Burgerschaft besonders anständig und genemm wären, zu unterrichten, so hätte sie aus solchem Anlaß den Bedacht genommen, wie dieser ohnumbgänglich nothwendigen Mithülf Herren Schulherren beyzugeben und ermeltem Herren Schulherren, als deßen Einkommen zu seiner gebührenden Sustentation sehr genauw bestimmet seye, ohnentgeltlichen solchem ein Salarium anzuordnen wäre, und dahäro mit Bewilligung des Herren Ambtmanns in Beywesen des wohlehrwürdigen Herren Cammerers und Pfarrherren Würtz, Herren Caplan Bütticker und mehreren Ausschützen von der Gemeind eine Unterredung, wie solches zum Stand gebracht werden möchte, sonderheitlichen weilen das Stattguth sehr gering und schwach

seye, zue halten gutbefunden, in welcher sodann gegenwärthig vorzulegen habendes ohnmaßgebliche Gutachten, vermög weßen einem solchen von Herren Schulherren auszuwählendem Beyhilf eines jeden Jahrs einhundert Gulden geschöpft und uf die Einkünften der Bruderschaft Sancti Elogii, der Creutzkappellen, des Stattguthes und des Spithals abgetheyllet worden wären, abgefasset worden, welches sie hiermit ihro Gnaden einzugeben sich nicht entstehn wollen, hochsolche um deßen Genemmhaltung unterthänig gehorsambst erflechend, zumahlen das, so wegen Enthebung diser von obvermelten Kirchengüetheren harzu zu beziechender Gelteren von dem Herren Ordinario die Einwilligung erforderlich seyn wurde, Ihro Gnaden belieben möchten, solche gnädigist auszuwürckhen ꝛc. Nach verlesenen ohnmasgeblichen Gutachten ist erkhant, das deßen Untersuechung einer der Kirchen- und Pfründtmittlen halber verordneter Commission, welcher in diesem Geschäft annoch Mhg. Herr Jungrath Robert Gugger hiermit zugegeben ist, übertragen seyn solle.

3.

Schulstiftung in Zuchwil. 1762.

Pfarrchronik. Pfarrarchiv Zuchwil.

De schola anno 1762 in Zuchwyl fundata.

Es hatte zwar schon anno 1761 Daniel Hildebrand, Johns Sohn, angefangen Schul zu halten und sich für dismahl vergnügt mit einiger Recompens von der ehrsamen Gmeind und dem Lohn, so er von den Schulkindern bezogen. Anno 1762 aber wurden 100 Gulden darzugestiftet, nemlich von ihro Hochwürden Gnaden H. Probst Frantz Görg Sury 40 Cronen und von H. Joh. Zober, Chyrurgo, 20 Cronen, mit Bedingnuß, daß jederzeit ein Schulmeister ernambst werde, welcher dem jeweiligen H. Pfahrer daselbst anständig seye. Dahero den 12. October 1762 obermelter Daniel Hildebrand durch die Mehrheit der Stimmen von der ehrsamen Gemeind für ein Jahr als Schulmeister bestättiget und von mir die benambste 100 Gld. den 17. dito dem ehrs. Nicolaus Affolter, des Gerichts und Dorfseckelmeister, eingehändigt worden, weilen die ehrsame Gmeind sich verpflichtet, nit nur dises Capital anzuwenden und dem Schulmeister das darvon gebührende Contingent richtig verabfolgen zu lassen, sondern überdas nebst diesem Contingent annoch sovil aus dem Gmeinguth oder sonsten ihm zu bezahlen, wie sie dan nebst einem Fueder Holtz noch verflossen Jahr in Paargelt 5 Crn. 13 ß zu geben versprochen. Hingegen wurde dem Schulmeister aufgetragen nit nur bis künftige Charwuche fleißig Schul zu halten, sondern auch bey dem Gottesdienst und Procession das Jahr hindurch seine Hilf zu leisten und alle Ausgelassenheit und Unordnung sovil möglich darbey zu verhindern.

4.

Die Gemeinde Dulliken bittet den Rat um die Erlaubnis, zu gunsten der Schule ein Allmendstück einschlagen zu dürfen. 1763.

Vogtschreiben von Olten, Bd. 28.

Euwer Gnaden laßt eine ehrsambe Gemeindt Dullichhen in gehorsamster Underthänigkeit vortragen, wie daß sye mit gahr nichths zu guthem ihres Schul-

diensts versechen und ein jeweyliger Schulmeister daßelbsten während der Zeit deß Schulhalltens, so länger nicht dan etwan 8 oder 10 Wochen im Winter bescheche, mehrer nicht dan 1 Batzen Gelt wochentlich von einem Kind zu ziechen habe, mit welchem Gelt derselbe villmahlen in einer Wochen nicht gahr auf 3 ℔ gekommen, deßhalben daßige Gemeindt ihme, Schulmeister, zu Ausmachung solcher allwochentlichen 3 Pfundten zusammengeschoßen. Wan er aber etwan mehr als disere 3 Pfund wochentlich bekommen hätte, so aber niemahlen beschechen, so hätte er eß auch behallten können. Da nun sye, Gemeindt, zu Erleichterung deß Costen unnd zum Nutzen und Guthem eines jeweiligen Schulmeisters daselbsten zuhanden dasigen Schuldiensts ein Stücklein von Ew. Gn. Allmend, Leymengruben genandt, 43 Schritt breith und 62 Schritt lang . . . . und in solchem Platz Allmend ein große Eych stehet, einzuschlagen gesinnet, solches aber ohne Ew. Gnaden hohe Verwilligung nicht underfangen darf, als hat Ew. Gnaden gedachte Gemeindt Dullickhen hiermit gantz inständig demüthigst anflechen wollen, hochsolche gerhueten, in Ansechung disorthige Schuldiensts schlechten Einkommens, in Betracht dieser Einschlag, wie ich, der Amtmann, selbsten auf dem Orth gesechen, niemand einichen Schaden bringt, ihro, Gemeindt, gnädigist zu erlauben, das sye zu guthem ihres Schuldiensts obbemellte Stuckh Allmend einschlagen dörffe, als mit desselben Nutzung samt 1 Batzen Schulgelt von jedem Kind per ein Wochen der jetzige Schulmeister Urs Stephani sich wohl vernüegen könne, oder im Fahl seines Mißvergnüegens, lauth der erst versamlet wordenen Gemeindt, ein anderer ehrbahrer Burger diseren Dienst auf bemeltem Fueß gantz gern und wohl zu versechen sich schon angemeldet habe.

18. Juni 1763.

5.

Regelung des Schulwesens in der Amtei Olten. 1764.

R. M. 1764. 1277 f. Nov. 23.

Ohnmaßgebliches Guetachten von Mhghh, der der Kirchen- und Pfrundtmittlen halber verordtneten Ehren-Commission, abgefaßet, die Einrichtung dreyer Schuelen in der Ambtey Olten betreffend, dahin gehend:

„1º Daß für die Kindere aus der Wöschnau, ab dem Eppenberg, Holtz, Riedbrunnen, von Schönenwerth, Gretzenbach, Weyd, Dänikon, Eich und aus der Hagnau khünftigshin eine Schuel zu Gretzenbach angelegt und zue dem Ende an des Siegristen Haus allda, so herzue das gelegen- und dienlichste und der Kirchen allda zuständig seye, ein Anhenkel zue einer unteren und oberen Stuben anzubauwen wäre, deßen Aufführung und Erbauung eine Gutthäterin ohnentgeltlichen zu übernemen sich anerbothen, daferne Ihro Gnaden gerhuwen wolten, das harzue erforderliche Saag- und Bauwholtz am ohnschädlichen anweysen und gefolgen zu laßen.

„2º Solte demnach die Unterhaltung dieses Anhenkels denen Gemeinden und Orthen obligen, von dannenharo die Kindere in diese Schuel geschickt werden könnten. Und

„3º Möchte die Besoldung dieses Schuelmeisters bestehen in sechs Gulden, die aus dem Kirchenguth von Gretzenbach bezalt werden; ferners in einem Gulden jährlichen von der Gemeind Schönenwerth zu bezichen, zue deßen Bezahlung die Gutthäterin ebenfahls das erforderete Capital schon gesagter Gemeind Schö-

nenwerth zu überhändigen anerbiethens, für solches aber diese Gemeinde gutzustehen gehalten seyn solle; und letztlichen in dem von jedem Schuelkind wochentlich zu bezahlendem gewohnlichem halben Batzen, und einem Scheit Holz.

„4º Für dermahlen könnte als disorthiger Schuolmeister ernambst werden Johannes Schenker von Dänicken, fürohin aber, weillen der jeweillige Siegrist von Gretzenbach dieses Haus zu bewohnen hat, wann immer ein tauglicher Siegrist ernambset wird und derselbe des Schreibens und Lesens erfahren, könte solcher auch dieses Schueldiensts sich zu vertrösten haben.

„5º Solte von hl. Martini bis acht Täg nach hl. Osteren und sowohl des Morgens als Nachmittag zwey Stund die Schuel gehalten werden, zugleich aber der Schuelmeister gehalten seyn, Mittwoch und Sambstag Nachmittag die Schuelkindere in der christlichen Lehr zue unterrichten und sonsten, so viel ihme möglich, Herren Pfarrheren in der Kirchen an die Hand zu gehen.

„6º Solte die Schuel mit Abbettung des Vatterunser 2c. und englischen Grueßes zue Erhaltung der Leib und Seelen erspriesslicher Unterrichtung, zue beglückter Regierung der hohen geist- und weltlichen Obrigkeit, wie auch zum Angedencken disorthig wohlmeynenden Stifteren angefangen und beschloßen werden.

„7º Möchte jewilligem Pfarrherrn des Orthts übertragen werden, von Zeit zue Zeit von der Bewandtnis der von solch bestelltem Schuelmeister ertheyllender Unterricht währender Schuel in der Versammlung der Schuelgängeren den Bericht einzuhohlen und deren Beschaffenheit und Fortgang nach deßen Verhalten seiner Behördte anzuzeigen.

„Für die Kindere ab dem Rothenacker, aus dem Kreyenthal, von Walterswyll, aus der Lischmatt, aus dem Krumbacker, ab dem Hennenbühl. Kriesenthal, Gullachen und aus dem Groth, wie bisanhin beschehen, möchte die Schuel auf gedeütem Rothenacker fürbaas bey Johannes Schibler allda gehalten werden, welcher für sein Gehalt zue empfangen hätte jährlichen drey Gulden, die aus dem Kirchenguoth von Gretzenbach bezalt werden, ferners von jedem Schuolkind nebst einem Scheit Holz allwochentlich den gewohnlichen halben Batzen, und dorfte diesem Schuelmeister in gnädiger Rücksicht der geringen Anzahl der Schuelkinderen ein Einschlag von einer Jucharten in dasigen Rüttenen, deren genugsambe vorhanden, dessen niemand sich zu beschweren hätte, beygelegt werden. Vorbehalten jedoch, das solcher immerhinn zue diesem Schueldienst gehörren solle.

„Hingegen könnte der dritte Schuelmeister zue Dullicken bestellet werden, zue demme die Kindere ab dem Engelberg, von Wyll, Starrkirch und Dullicken sich zu verfüegen hätten. Für seine Bemühung derselbe zue beziechen haben würde fünf Gulden von dem Kirchenguoth zue Starrkirch, dannethin den gewohnlichen halben Batzen nebst einem Scheit Holz von jedem Schuelkind allwochentlich, wie auch die jährliche Nutzung von einer Jucharten Lands, die zue gutem dieses Schueldiensts ebenmäßig einzuschlagen zu verwilligen wäre.

„Gleichermaßen aber, was in Ansechung des Schueldiensts von Gretzenbach sub articulo 5º, 6º et 7º 2c. zu verordnen gutbefunden wurde, wäre auch bey disen zwey letztgenanten Schuldiensten zu bestimmen."

Ist ablesend verhört, durchaus gutgeheißen und desthalben an H. Ambtmann zue Olten den Befehl abzugeben erkannt worden wie volgt:

An Schultheiß zue Olten. Aus beykommendem Anschluß habet ihr mit Mehrerem zu vernemmen, wie wir die uns projectsweyß vorgelegte Einrichtung

der in dem Ambt Olten khünftigs festzusetzenden drey Schuelen zu genemmigen beliebet. Wir wollen also, das desselben Inhalt gnauwest bevolget und deren Vollziehung von euch beflißenst besorget und solche zu khünftig beharrlicher Fortsetzung und zur Nachricht der Verhaltung eines jeglichen Ambtmanns zu Olten dem dasigen Schlafrodul in extenso einverleibet werden solle. Ihr möget solchem nach obhalten, daß erwehntermaßen der Anhenckel zu des Siegristen Haus zue Gretzenbach mit Maurwerck behörrig erbauwet werde und das darzue nöthige Bauw- und Saagholtz ohne Stockloosung in dasigen Gegenden aus unseren Hochwälder ohnschädlichen gevolgen laßen. Für jene Schueldienst aber auf dem Rothacker und zu Dullicken werdet ihr die zu verwilligende Einschlag von einer Jucharten Allmentsgueths (die wir zu disen zwey Diensten für nun und allzeit, ohne das sie alienirt oder für was anderes sollen verpfändtet werden können, wie dann auch den schon gemeldten neuw zu errichtenden Anhenckel vor die Schuel zu Gretzenbach, auf allezeit gewidmet haben wollen, deßen in euerem Schlafrodul gleichfahls die Anmerkung beschechen solle) uns zue fernerer Ratification mit Zuzug der Vorgesetzten des Orths ausstocken und deren Laag und Ausmarckung uns wiederumb einberichten.

Besonders aber werdet ihr euch obgelegen seyn laßen, damit die Jugend aller gedeuter Orthen zu seiner Zeit fleißig diese Schuelen sich zu nutzen mache und sich dahin begebe, eyfrige Hand zu bieten und haubtsächlichen auch darauf anzuhalten, daß sothanne Schuelen von Zeit zu Zeit von denen Pfarrherren des Orths besuchet und euch von deren Fortgang und Bewandtnus gethreuwer Bericht abgestattet werde.

6.

Die Verordnung des Rates über die Anstellung der Schulmeister vom 4. Februar 1765.

R. M. p. 177.

An alle Vögt. Wenn an dem Unterricht der Jugend und desnahen an dem Dienst der Schuelmeisteren dem Publico sehr villes gelegen und wir derohalben versicheret seyn möchten, daß herzue jederzeit betagte, weyse, sittsambe und taugliche, so viel möglich geheurotete Männer ausersechen und gebraucht würden,

so verordnen und befehlen wir hiermit, da euch unsere disorthigen Willensmeynung bekhant machen, das fürohin in euwerer Ambtsverwaltung keine Schulmeistere dann mit euwerem Vorwüssen und Genehmhalten sollen gesetzet und ernambset werden mögen, auf deren Betragen ihr jederzeit ein wachsambes Aug tragen und über ihres Verhalten euch geflissentlich erkundigen sollet. Ihr möget demnach auch den Vorgesetzten der Gemeinden, nicht minder den Pfarherren diesen unseren Befehl zue ihrem Verhalt insinuieren.

7.

Das Ceremoniell bei der Wahl des lateinischen Schulmeisters 1765.

R. M. 1765. 255. Febr. 22.

Mhgh. Ihro Gnaden Herr Ambtsschultheiß und übrige Ehrenhäubtere, wegen der Ohnpäßlichkeit Mhg. Herrn Stattvenners Sury von Bußy aber Mhg. Herr

Altrath Zeltner darbey sich eingefunden, relatirten: Nachdeme sie wegen dem mit den sechs älteren Herren Capitularen gemeinsamblich vorzunemmender Ernambsung des lateinischen Schuelherren den Tag auf gestern angesetzet, solches ihro Gnaden Herrn Probst ansagen laßen und diseiths ebenmäsig genemmig angenommen worden, so haben Mhg. Herren auf bestimbten Tag umb zechen Uhren des Morgens von dem Rathaus hinweg über den Kirchplatz auf die Capitulstuben sich verfüeget, zu deren höflichen Empfang etwelche der Herren Capitularen schon vor auf dem Kirchenplatz sich befunden, Herr Probst aber sie unten an der Stiegen der Capitulstuben erwarthete, unter deren sametlichem Begleit sie sodann in die Capitulstuben hinauf geführt und allda von Herren Probsten verbindlichst complementiret worden. So nun über die Arth und Weyß, wie diese Ernambsung vorzunemmen beliebig seyn möchte, die Unterredung geschechen und beyderseyths genemmiget wurde, das weillen zwey geistliche Herren Weltpriestern, als H. Jos. Mauritz Rudolf und Herr Christian Pflueger, sich harumben anmelden, auch disorths die Capsel aufgestellet werden sollen, so seye solche in der Abtrettstuben oder in der . . . . aufgesetzet, von H. Probst der erste, von ihro Gnaden Herrn Ambtschultheiß der zweyte und sofort alternatim die Pfennig gelegt worden, welche samethaft auf den wohlehrwürdigen Herren Jos. Mauritz Rudolf gefallen. Allererst aber seye auch beyden Herren Competenten vorgeöffnet worden, das würcklichen das für den lateinischen Schuelmeister gewidmet geweste Haus dem jetzmahligen Herrn Leuthpriester und seinen Nachvolgern angewiesen und vorbehalten seye, das der eint und andere, der zue disem Schuoldienst gelangen werde, weillen sie mit eigenthumblichen Bewohnungen versechen, sich derselben behelfen sollen bis ihnen die neuweinzurichtende Bewohnung werde eingeraumt werden können; demme beyde Herren sich willigist unterworfen. Nach beschechener dieser Ernambsung seyen Mhg. Herren wiederumb mit gleicher Höflichkeit als sie empfangen wurden, beurlaubet und zurückbegleitet worden. Bei demme es also gelaßen, Mhg. Herren Stattschreiber Gerber jedoch aufgetragen worden, diese Relation zue khünftigem Bericht dem Ceremonialbuch eintragen zue laßen und auch deßen in dem Notatenbüchli die Annotation zue machen.

8.

Balsthal ist genötigt, ein Sigristen- und Schulhaus zu bauen; die Gemeinde bittet den Rat um unentgeltliche Abgabe des Bauholzes. 1766.

Falkensteinschreiben Bd. 60.

Euwer Gnaden in gehorsamster Unterthänigkeit die Anzeige zue thuen sendet eine ehrsame Gemeind Bahlstall ihre Ausschütz, als Werner Brunner, des Gerichts und Löwenwührt, nebst Claus Müller, dem Zimmermeister allda, waßgestalten sie gezwungen, das zue dem Sigristdienst daselbst gehörige, gantz bauwfählige Hauß hinweg zue schaffen und an deßen Stelle ein neuwes errichten zue laßen. Wan nun sie auch keine Gelegenheit für den Schuehlmeister in gedachtem Bahlstall ausfindig zue machen wüßen, deßen jetzmahliger Aufenthalt aber so ohnsiecher als gefährlich bestellet ist, dännenhäro sie den Entschluß gefaßet, für beydt erwehnte Dienst zuesammen ein anständiges Hauß hochermelt euwer Gnaden edirten Satzung gemäß (wie aus mitvolgendem zue dem Ende errichteten Ryß des mehreren zue

ersechen)[1]) erbauwen zue laßen. Gelanget desnahen ihr inständiges Bitten dahin, Ew. Gn. wollten geruhewen, das ihnen harzue benöthigte Bauwholtz, als . . . ., allergnädigst ohne einige Stockhloosung, als welche Gnad ihnen schon vor ohngefähr 20 Jahren zuegestanden worden, anzueweisen und verabfolgen zu laßen.

20. Januar 1766. Robert Wallier, Vogt.

9.

Herbetswil will einen eigenen Schulmeister anstellen und bittet den Rat um eine Unterstützung. 1768.

Falkensteinschreiben Bd. 60.

Euwer Gnaden laßet eine ehrsame Gemeind Herbetswyll durch ihre abgeordnete Ausschütz den unterthänigsten Vortrag anbringen, wie das sie, damit ihre Jugend aus der schädlichen Ohnerfahrenheit im Schreiben und Lesen gestellet werden möchte, zue dem Ende gewillet, einen äignen Schuehlmeister zu bestellen. Wan aber dero meistentheills armen Einsäßen jedoch deßen Unterhalt und Solarirung allzue schwähr fahlen will, desnahen wendet sie sich mit zueversichtlichem Verthrauwen zue hochermelt Ew. Gn. weltberuefnen Barmhertzigkeit mit inständig angelegentlichstem Bitten, Hochdieselben wolten geruhwen, zu Erleichterung ihres so nutzlich als häyhlsammen Vorhabens oder aus hochdero Gnaden Kasten jeden Jahrs etwas mitzuetheillen oder die gn. Vorkehr zue trefen, das jede von daselbstigen Haushaltungen in Zuekhunft dem Siegrist zue Matzendorf, so ohnehin mit einer starkh und namhaften Belohnung versechen wird, jährlich anstatt zwey Mäs Korn nur eines überlieferen und behändigen müste, das andere Mäs aber demnach an ihren gehörtermaßen anzuelegenden Schuehldienst verwendet werden dörfte . . . .

13. Januar 1768.

10.

Die Verordnung des Rates über den Schulbesuch vom 17. Februar 1768.

R. M. p. 164.

An alle Vögt. Wan wir jederweilen auf den Nutzen und das Wohl unserer Angehörrigen mit landsvätterlicher Vorsorg bedacht gewesen, als wollen und gebiethen wir alles Ernsts:

das die Jugendt in Zukunft von St. Martini an bis hl. Ostern in die Schuohl zue nöthiger Unterrichtung sowohl im Schreiben, Lesen, als auch in der Religion geschickhet werden solle.

Und sollten die Hausvättere ihre Kindere nicht aldahin überschikhen, sollen dieselbe gleichwohlen gehalten werden, den gewohnlichen Schuohllohn zu entrichten, und so sich einige derselben halsstarrig erfinden ließen, werdet ihr dieselben in die gebührende Straf zu ziechen wüssen.

Damit aber niemand sich der Ohnwüssenheit bedienen möge, werdet ihr ein solches alljährlichen vor Martini offentlich verkünden lassen, dem Mandatenbuech einverleiben, und uns, wie die Kinder disfahls unterrichtet werden, alljährlichen den Bericht einsenden.

---

[1]) Der Riß fehlt.

11.

Berichte über den Schulbesuch in der Vogtei Thierstein seit dem Erlaß vom 17. Februar 1768 und erneute Einschärfung desselben.

a. Bericht des Vogtes vom 4. Januar 1773.

Thiersteinschreiben Bd. 26.

Daß in meiner Ambtsverwaltung sambtliche Gemeindtsgenossen ihre Kinder währender verordtneten Zeit fleißig in die Schuel schickhen, dieselben auch sowohl in dem Schreiben und Lesen als in der Religion fleißig und wohl underrichtet werden, habe in schuldig gehorsambster Volge Euw. Gnaden undterem 17. Februar 1768 an mich abgelassenen Befelchs Hochdenenselben den Bericht abzustatten nicht umbhin sollen.

R. M. 1773. 78. Januar 29: „Ablesend verhört und dahingestellt."

b. Neues Kreisschreiben des Rates vom 17. Okt. 1775.

Jahrzeitbuch Oberkirch. Pfarrarchiv.

Schultheiß und Rath zu Solothurn. Jederweilen sind wir auf den Nutzen und das Wohl unserer Angehörigen mit landsväterlicher Obsorg bedacht gewesen. Jetzt wollen und gebieten wir allerernst, daß die Jugend in Zukunft von St. Martini bis Ostern in die Schul zu nötiger Unterrichtung sowohl im Schreiben und Lesen als auch in der Religion geschickt werden solle, und sollten die Hausväter ihre Kinder nicht alldahin überschicken, sollen dieselben gleichwohl angehalten werden, den gewöhnlichen Schullohn zu geben, und so sich einige derselben, wie bis dahin zu vernehmen gewesen, halsstarrig erfinden ließen, werdet ihr dieselben in die gebührende Straf zu ziehen wissen. Damit sich aber niemand der Unwissenheit zu entschuldigen wüße, werdet ihr ein solches Mandat und obrigkeitlichen Befelch alljährlichen zu männiglicher Verständnuß ordentlich verkünden laßen und uns, wie die Kinder dießfalls unterrichtet, alljährlichen den Bericht senden.

Actum den 17. Octobris anno 1775.

Canzlei Solothurn.

c. Bericht des Vogtes vom 30. Dezember 1775.

Thiersteinschreiben Bd. 26.

. . . . habe mich dahin sattsamb erkundiget und erfahren, daß die Schuhlen so wohl als möglich versehen und, [sofern es] die Armut nit verhindert, besucht werden.

R. M. 1776. 49. Januar 24: „Verhört und dahingestellt."

12.

Beispiel eines Vertrages zur Erziehung eines Waisenmädchens. 1771.

Altes Jahrzeitbuch von Starrkirch.

Handschrift. Wir hiernach Genannte, zue Ende Unterschriebene bezeugen und bekennen hiermit offentlich vor allermanniglichen in Krafft dieser unser eigenen Handunterschrift, daß wir, die Hauptschuldner, für im Nahmen und zue Handen Cleophe Willberger von Niderbuchsiten ab Seiten eines gegen ihro sonderbahr

günstigen Guttäters in parem Gelt empfangen haben benandtlichen fünffhundert Gulden Solothurner Wärung, alles in französischen neuen Dublonen und dito großen neuwen Thalern Capital, mit unserm gethanem austrucklichem Geloben und Versprechen, auß dem Zins dieses Capitals gedachte Cleophe Willberger acht Jahr lang in Speis, Trankh und ehrbaren Kleydern aufzuerzichen und zue erhalten, zumahlen uns verpflichten, selbige im Schreiben, Lesen, Spinnen, Nähen, samt anderer gebrüchlichen Arbeit zue underweysen und darob zu seyn, daß sie zue Andacht, Gottesforcht, zum Gebett und anderen gottgefälligen christlichen Übungen gehalten werde . . . .

Beschechen, den 3. Christmonat 1771.

13.

Die Gemeinde Holderbank verspricht, die Bedingungen, welche Schultheiß Aug. von Roll zur Gründung einer Schule daselbst festsetzte, treu zu erfüllen. 1771.

Notarische Acten, (Contracten-) Protokoll der beiden Herrschaften und Vogteien Falkenstein und Bechburg. Bd. XIII. 1762—1772. Folio 866. Amtschreiberei Balsthal.

Stifftung einer Schuell zu Holderbank. Actum den 15. Dezembris 1771.

Zu wüssen khund und offenbar seye allermänniglichem mit gegenwärtiger Schrift, demnach Ihro Gnaden, der hochgeachtete, wohlgeborne, gestrenge, wohlweise H. Junkher Franz Viktor Augustin von Roll von Emmenholtz, Herr zu Hilfickon und Sarmenstorf, Ritter des hl. Grabes zu Jerusalem, dermahlen Schultheiß löbl. Statt und Republik Solothurn, dessen Frau Ehegemahlin, die hochgeachte, wohledelgebohrne Frauw Johanna Margaretha von Roll von Emmenholz, gebohrne Freyin von Besenwall von Brunnstatt, aus sonderbarer Güetigkeit beherziget und zu Gemüeht geführt, wie das die Gemeind Holderbankh mit keiner ordenlichen Schuell versehen, deßwegen die Jugend Gefahr läufe, in Schreiben und Lesen als auch in den notwendigen Grundsätzen der Religion nit genugsam unterrichtet zu werden.

So haben hochgedacht Ihro Gnaden und deroselbe Frauw Gemahlin zu Befürderung der Ehr Gottes und zu Leibs und Seelenheils gedachter Gemeind Holderbankh ein tausend Pfund Solothurner in parem Gelt, Gült, mildiglich darzuschüssen beliebet, wie ein solches der deshalb gemachte Fundationsbrief mit mehrerm wieset und solcher Gemeindt hierüber nachfolgende Puncten zu erfüllen und zu halten aufgetragen:

Erstlichen solle ernannte Gemeindt unter Obsicht und Genehmigung des jewilligen Herren Pfarrers von Holderbank einen in Schreiben und Lesen und sonderbahr in der christlichen Lehr erfahrenen Schuelmeister bestellen und aus Zins der obigen 1000 Pfund Cap. saleriren, welchem obligen solle, von Martini bis hl. Ostern geflissentlich Schuel zu halten und die Jugend beßtermaßen in den Glaubensschuldigkeiten, auch Schreiben und Lesen zu unterrichten, der nebstdeme auch dasjenige von den Schuelkindern zu beziehen haben wird, was an anderen Orten zu geben üblich ist; und solle die Gemeindt verbunden seyn, auf nächstkünftigen Winter einen Schuelmeister zu bestellen, der dem H. Pfarrherrn anständig seye.

Zweitens wird der Schuelmeister die Jugend anmahnen, vor und nach jeder zu haltender Schuel ein Vatterunser und englischen Gruß zu Trost der Seelen disörthigen Gutthäteren und ihrer wohladelichen Descendenten zu betten.

Drittens haben obwohlermeldt Ihro Gnaden und deroselben geliebte Frauw Ehegemahlin heiter vorbehalten, das wann die Gemeindt obbemeldte wohlderoselben Intention nit erfüllen ließe und den Zins des Capitals anderst wohin verwendete, alsdann gedachte eintausend Pfund Cap. von wohldenselben und dero ihren wohladelichen Erben möge zurückgefordert werden, um selbe an einem andern Ort nach gleicher ihrer Meinung zu verwenden.

Welch alles obgemeltes mehr gedeüte Gemeindt Holderbankh mit schulderkanntlichstem Dank angenommen und durchaus in allweg, wie oberleutheret, zu erfüllen versprochen, auch hierfür alles, sowohl für sich als ihrer Erben und Nachkommende, by Generaleinsatz und Verpfändung ihrers samtlichen Haab und Guets in solidum guethzustehen, durch ihre Vorgesetzte in der Gemeind Namen, als Johannes Waliser, des Gerichts, Jakob Waliser, Johannes Baader, Frantzen sel. Sohn, und Johannes Baader, Josephs sel. Sohn, sammtliche von oft bemeltem Holderbankh, welche in Gezügsame Joseph Hafner, dem Sigrist, und Urs Müller, beyden von Ballstall, meinem hochgeachten Herren Landvogt Glutz zu Falkenstein selbsten die erforderlichen Gelübtnus erstattet.

14.

Die erste Pensionsordnung für Stadtschullehrer. 1774.

R. M. 1774. Juli 5. 474 ff.

Demnach Mhgh. Herren, welche wegen dem Schulwesen, so seit dem Verfall der Gesellschaft Jesu eine andere Einrichtung erforterte, den Auftrag erhalten, die Relation erstattet und ihr Gutachten vorgelegt, wurde wohldenselben ihrer gehabten Mühe halber der gn. Dank gesagt und selbiges, wie nachsteht, genemmiget:

Ihro Gnaden und Herrlichkeiten Räth und Burger, welche als wahre Väter des Vaterlandes die Erziehung der Jugend und Äufnung der Wissenschaften als den wichtigsten Gegenstand eines blühenden Staates ansehen, haben nach höchstdero erlauchter Einsicht des nähern betrachtet, daß das Amt eines Lehrers an sich selbsten beschwerlich sey und viel Wissenschaft, besonders aber jenes Zutrauen, welches die wahre Tugend allein erwirbt, von denen, die solches bekleiden, um so mehr fordern, als sonst und bei Abgang einer über die Lehrlinge erhabenen Gelehrtheit die nöthige Unterwerfung und die schuldige Ehrfurcht nicht beibehalten werden kann. Doch aber würden Höchstdieselben den gesuchten Zweck nicht zu erreichen glauben, wenn dieses wichtige Amt ohne vorhergegangene gründliche Untersuchung, sondern nur schlechterdings hingegeben und nicht getrachtet würde, aus dem Schoos des Staates selbsten die tauglichsten Männer zu diesem End zu wählen, und dieselben vermittelst einer billigen Vergeltung und durch die Betrachtung einer verdienten Ruhestatt zur Unterweisung der Jugend anzuleiten.

Damit nun die alten regimentsfähigen Burgerssöhne, welche dem geistlichen Stande sich widmen und zum Lehramte die erforderlichen Fähigkeiten besitzen, selber zum Nutzen unserer hl. Religion und zur Aufnahme des Staates angetrieben werden, haben höchstgedacht Ihro Gnaden und Herrlichkeiten anmit erkannt, daß

wann einer von obgemelten Burgerssöhnen 15 Jahr den untern oder 10 Jahr den oberen Schuelen als Lehrer mit behörigem Fleiß und erforderlichen Wissenschaften wird vorgestanden seyn, er demnach zu einer Pfarr der ersten Klasse, die da sind: Kriegstetten, Flumenthal, Balstall, Önsingen, Kestenholz, Büren, Rodersdorf, Wolfwyl, Egerkingen und Mümliswyl, den Vorzug haben soll.

Und so ein Canonicat zu Schönenwerd erlediget würde, werden Ihro Gnaden eines alten Burgers-Sohn, der die obgemelten 10 oder 15 Jahre als Lehrer zurückgelegt hätte, wegen seiner gesammleten Verdiensten bei solcher Gelegenheit besonders bedenken.

Eines neuen, nicht regimentsfähigen Burgers Sohn, welcher 15 Jahre die obern oder 20 Jahre die untern Schulen versehen hat, soll nach ausgestandener dieser Lehrbahn berechtiget sein, wie ein alter regimentsfähiger Burger, zu allen Pfarren der oben benamseten ersten Klasse zu gelangen. Es kann mithin derselbe nach Verfluß der oben bestimmten 15 oder 20 Jahre seine Dienste antragen und dahin prätendieren.

Eines Angehörigen Sohn, welcher 15 Jahre die obern oder 20 Jahre die untern Schulen versehen wird, soll nach Verfluß dieser Zeit zu allen oben nicht benamseten Pfarren, welche mithin die zwote Klasse ausmachen, zu gelangen fähig sein, dahäro derselbe sich nach ausgemachten 15 oder 20 Jahren im Lehramte um eine solche Pfarre melden und dahin prätendiren kann.

Doch wollen Ihro Gnaden und Herrlichkeiten die frömden gelehrten Männer von dem Lehramte nicht ausschließen, auch die treu geleisteten Dienste der bisher gewesten Lehrer, der Väter der aufgehobenen Gesellschaft Jesu, nicht unbelohnt lassen, sondern es werden alle samenthaft, sowohl haimische als frömde [Gelehrte], anmit eingeladen, bei dem Concours, der nachwärts vermeldet wird, sich zu melden. Und wenn ein solcher Lehrer [i. e. ein nicht einheimischer] das 60. Altersjahr erreicht hat, und zur Versehung der Schulen keine Lust mehr bezeugt, oder aber vor Erreichung des 60. Altersjahres wegen Leibeskrankheit oder andere Gebrechen den Schulen nicht mehr vorstehen kann, so wollen Ihro Gnaden und Herrlichkeiten einem solchen Lehrer die Nahrung und Wohnung wie zuvor, als er das Lehramt versehen, in dem Hause der Professoren jederweil gefolgen und demselben für seinen jährlichen Gehalt 10 Louisdor oder 64 Kronen erteilen lassen.

Eine gleiche Ruhestatt, nemlich Tisch und Wohnung im Professorenhause und 10 neue Louisdor zur Ergötzlichkeit, werden auch die jetzmaligen Lehrer, die ehemaligen Mitglieder der ausgeloschenen Gesellschaft Jesu, wenn dieselben das 60. Altersjahr werden erreicht haben oder Krankheits und Leibesschwachheit halber den Schulen nicht mehr vorstehen können, genießen; und es wollen Ihro Gnaden und Herrlichkeiten sich vorbehalten, die jährlich bestimmte Bestallung von 10 Louisdor für die Lehrer je nach den Verdiensten derselben gnädig zu vermehren.

Zwei Jahre der unteren Schulen werden als 1 Jahr der oberen, und unter die letzteren die Gottesgelehrtheit und Philosophie nebst der zwoten Rethorik, die übrigen Schulen aber unter die Zahl der unteren gerechnet.

Wenn ein Lehrer durch Todfall, Beförderung oder Ruhestatt, die er gewählt, abgeht, so wird ein Concours gehalten. Mhghhr. die Schulherren werden sich versammeln und einen der hochwürdigen Herrn Chorherrn allhiesiger löbl. Stift, zween Lehrer [i. e. Professoren], einen Franziskaner und einen Kapuziner zuziehen und eine Prüfung anstellen, wornach die Meinung aller Examinatoren schriftlich

und verschlossen eingegeben, Mhghhr. Schulherren behändigt, wodann dieselbe eröffnet, der Tauglichste daraus gewählet und Ihro Gnaden zur Genehmhaltung vorgelegt werden soll. — An Mhgh. Stattvenner Tugginer.

15.

Gesuch eines fremden Schulmeisters um die Erlaubnis, in der Vogtei Gilgenberg Unterricht erteilen zu dürfen. 1774.

Gilgenbergschreiben Bd. 13.

Vor Euwer Gnaden erstellet sich in schuldigster Ehrfurcht Bartolome Schmidt von Hirschfelden (welcher vermög bei handen habenden sehr vortheilhafter Empfehlungsschreiben bey denen hochwürdigen Herren Hospitalherren zu Stephensfelden die alldorten befindliche Jugend mit Ruhm als Schuelmeister unterrichtete), underthänigst bittend, hochdieselben geruhwete, auch der in hießiger Amtey mit Schreiben und Lesen sehr schlecht gelehrnte Jugend auch mit Rechnen seinen Unterricht mittheilen zu dörfen, allergnädigist zu gestatten.

Wann nun wegen ehevorgehaltenen Schuelmeister meine unterhabende beyde ehrw. H. Pfarrherren von Meltingen und Oberkirch vor mich beruefen, zu vernemmen, was Gattung Schuelmeister bis anhäro gehalten worden, hatte mit billichem mißlich zu entnemen, das mehrtheils in diser Amtey ein solcher gewesen, vermög wessen Unterricht nicht einen eintzigen meiner Amtsuntergebenen zu einem Schuelmeister tauglich finde, außert etwann eint oder anderen sehr jungen Knaben, da aber auf solche weis Kinder zu Kindern gethan würden, aus einer solchen Schuehl wenig, ja gar kein Nutzen zu verhoffen wäre. Womit Hochdenselben Supplicanten empfehle.

Schloß Gilgenberg, den 25. Sept. 1774.

Frantz Brunner, Vogt.

16.

Bericht über die Schulen der Vogtei Gösgen. 1774.

Glutziana Bd. 1. Stadtbibliothek Solothurn.

a. Aufforderung an den Vogt zur Einsendung eines Schulberichtes.

Unserem gethreuen, lieben Burger Johan Felix Gibelin, Vogt zu Gösgen.

Praeses und Assessores der Kirch- und Pfrundeinkünften-Cammer zu Solothurn. Unseren günstigen Gruß zuvor! Lieber Vogt!

Ihr werdet uns fürdersam einberichten, wie die Schuellen in Euer Amtey eingerichtet, ob genugsame Schulmeister vorhanden, ob selbige hinlänglich bezahlt seyen, damit die Jugend sowohl im Schreiben und Lesen als in der Religion und guten Sitten behörig unterrichtet werde. Im Fall in eint oder anderer einiger Ausstand sich vorfinden sollte, werdet Ihr mit Eueren H. Pfarrherren überlegen und uns zugleich benachrichtigen, wie daselbsten verbessert werden könne.

Actum, den 22. Oktober 1774.

b. Bericht des Vogtes.

Lostorf: ist Schulmeister Peter Dietschi, Sigrist. Alles recht und guth.

Erlispach: Urs Frey Schulmeister. Auch alles recht und guth.

Kienberg: Johannes Ripstein Schulmeister. Auch alles recht und guth.

Hauenstein und Yfenthal: Claus Strub, deß Gerichts. Auch recht und guth.

Wysen: Hanns Joggi Peter ist Schulmeister. Seye auch guth.

Stüßlingen und Rohr hat dermahl kein Schulmeister, weylen deßen Besoldung allzu gering: in einer Wochen von einem Kind 1/2 Batzen, deren es an der Zahl ungefähr 25 bis 30 in die Schul gehn. Könnte solches so durch und durch wochentlich nur 1/2 Cronen Lohn ausmachen, so gahr zu gering. Wan aber ein solcher Schulmeister noch harzu (wie der Schulmeister zu Nidergösgen auch) 1 Mütt 4 Mäß Aarauer Kernen jährlichen von Ihro Gnaden, meinen gn. Herren und Obern, aus dem Schloß Gösgen zu zichen hätte, weilen die Gemeindt Stüßlingen sehr arm, so würde auf solchem Fuoß schon ein tauglicher Schulmeister gefunden werden, der allda umb ein solches Einkommen Schuel hallten könnte, deme dan auch die Gemeindt noch auf der Allmet ein Klafter Brennholz zukomen lassen wollte.

17.

Auf die Schule bezügliches Material aus der bischöflichen Visitation des Kapitels Buchsgau vom Herbste 1776.

Ehemaliges fürstbischöfl.-basel. Archiv im Staatsarchiv Bern.
Buchsgau: Visitationes.

a. Aus dem gedruckten Frageschema für die Visitation.

Edictum seu insinuatio visitationis per Capitulum Buxgaudiae instituendae. Datum Bruntruti die 2. Septembris 1776 a Frederico Episcopo.

6º Praecipimus ut a parochis mature moneantur ludimagistri et obstetrices quatenus coram Episcopo Visitatore, si opportunum duxerit, compareant, quatenus ipse nosse possit, utrum ad instructionem juventutis, administrationem baptismi debita respective capacitate polleant.

19º Sedens iterum ad ingressum chori inquiret . . . . de instructione juventutis ludimagistro commissa.

b. Noch erhaltene Notizen der Visitatoren über einzelne Schulen.

Visitatio canonica ecclesiarum abs reverendissimo ac illustrissimo D. D. Episcopo Lyddensi, suffraganeo et in spiritualibus vicario generali dioecesis Basiliensis de mandato celsissimi ac reverendissimi D. D. Frederici Ep. Basil.

Mümliswil. 2. Octob. 1776. Ludimagister est aliquantulum surdus, attamen officium suum bene gerit. Scholae tenentur hiemali tempore, matutino tempore ab hora nona usque ad duodecimam, post prandium vero ab hora prima usque ad quartam.

Kappel. A 2 annis scholae non fuerunt apertae.

Trimbach. Scholae incipiunt a festo Sti. Martini et finiunt 12º Martii.

Ifenthal. Scholae incipiunt a Nativitate Domini et usque ad medietatem Martii in scholis singulis diebus veneris catechesis.

Obergösgen. Scholae incipiunt a Nativitate Domini et finiunt versus medietatem quadragesimae. Examen ludimagistri: bene.

Lostorf. In scholis non fiunt catecheses.

Stüsslingen. Nullus adest ludimagister. In Niedergösgen adest ibi pro parochianis in Niedergösgen. Sed adest aliqua fundatio pro pauperibus fructificans annuatim 12 florenos, et, cum pauperibus aliunde abunde provisum sit, igitur petit dominus parochus ut praedictae fundationes convertantur pro ludimoderatoris salario.

Erlinsbach. Scholae incipiunt a festo Sti. Martini usque ad tempus vernale. Examen: bene.

Egerkingen. Juxta ordinationem reipublicae debent haberi scholae a festo Sti. Martini usque ad tempus paschale, sed ratione salarii competentis deficientis habent scholam a Nativitatis Domini festo usque ad initium quadragesimae et consequenter juventus non potest legere scripturam impressam et sic non potest educi in catechismo.

Neuendorf. Examen ludimagistri: bene. Incipiuntur scholae a festo Sti. Martini et finiuntur ad festum Sti. Josephi.

Hägendorf. Examen ludimagistri: bene. Scholae non diligenter frequentantur, incipiuntur Nativitate Domini et finiunt versus quadragesimam.

Wangen. Examen: bene. Scholae pariter non diligenter frequentantur incipiuntur Nativitate Domini et finiunt versus quadragesimam.

Matzendorf. Nunquam ludimoderator instruit nisi hyemali tempore per paucissimas hebdomadas catechismum in schola.

Welschenrohr. Pariter hic. Annuentibus praepositis locorum parentes plerumque desidiosi in mittendis prolibus ad scholas.

Gänsbrunnen. Non adest ludimoderator ratione villarum disjectarum.

Oensingen. Ludimoderatoris examen: bene.

Kestenholz. Ludimoderatoris examen: bene.

Wolfwil. Ludimoderatoris examen: bene.

Fulenbach. Ludimoderator non adest.

Oberbuchsiten. Scholae habentur hyemali tempore. Ludimoderatoris examen: bene.

c. Bittgesuch des Pfarrers von Wangen an den Visitator zu gunsten der Schule seines Sprengels.

. . . . Zweitens. Die höchst nothwendige Einrichtung der Landschuelen belangend, umb die große Unwüssenheit der Jugend abzutreiben und die erste Grundsätz der heiligen Religion aus Mangel mehrerer Eltern in die Gedechtnusse ihro einzupflantzen, seyend zwahr hochoberkeitliche Erkantnussen ergangen, die nöthige Bericht hierüber einzuschicken, aber die Einbericht seynd in den Pulten ligend verbliben. Allhießige Gemeindt zu Wangen gibt alljährlich zum Schueldienst nach ihrem wenigen Vermögen 10 Gulden und die Schuelkinder einen halben Batzen wuchentlich, welche aber sehr rahr seynd. Mein kurtzer Einbericht wäre also, bey Abgang anderer Mittlen aus denen reichlichen der Kirch Sti. Galli alljährlich Einkünften etwan 20 bis 30 Gulden zum Schueldienst alljährlich mit Guetheißen Ihrer hochfürstlichen-bischöflichen Gnaden anzuwenden, weilen die reiche gutthätige Stiftungen für allhießige Pfarrey zuvorderst geschehen, als an andere auswärtige geistliche Nothdürften zu verwenden. Mit dieser Stiftung würde der Schueldienst

für alle arme Kinder unentgeltlich gehalten werden, unnd hiemit die saumsälige und allzu irdischen Eltern unter hochoberkeitlicher Straf zu ihrer ersten Schuldigkeit anzuhalten wären zum höchsten Besten des Staats und der Religion.

d. Mängel, Fragen und Vorschläge bezüglich der Schule, die nach Vollendung der Visitation an der Kapitelsversammlung zu Önsingen von Visitator und Kapitel gemeinsam besprochen werden sollen.

Notae pro Capitulo Buxgaudiae congregato die 23ª Octobris 1776 in aedibus parochialibus in Oensingen coram reverendissimo Episcopo Lyddensi, suffraganeo et vicario generali dioecesis Basiliensis post decursum visitationis episcopalis a praefato reverendissimo D. D. episcopo peractae.

1º Defectus ludimoderatorum in aliquibus parochiis.

2º Negligentia parentum in mittendis parvulis suis ad scholas.

3º An officium aeditui officio ludimoderatoris possit uniri? [Spätere Notiz: Resp. affirmativa.]

4º Ut aedituus ludimoderator non amplius a libero communitatis arbitrio removeatur sed de consensu domini parochi.

5º An mane pueri sero puellae mittantur? [Spätere Notiz: Resp. affirmativa.]

6º Ut pars salarii ludimoderatorum desumatur a fabrica, scilicet decima pars residuorum ex fabricis in massam communem redigatur ex qua aliquod salarium detur ludimoderatoribus.

7º Ut non amplius parentes solvant aliquid moderatori, ut pauperes etiam ad scholas mittantur, et

1º ut ludimoderatores non possint eligi nisi ostendendo communitati eligenti testimonium bonum morum et capacitatis et hoc de praesenti;

2º ut votum domini parochi aequipolleat voto communitatis integrae et in differentia dominus archisatrapa decidat;

3º ut omni anno teneantur sollicitare continuationem officii sui.

e. Entwürfe zur Regelung der Besoldung, Wahl und Bildung der Schulmeister.

Erster Entwurf.

Notae circa salarium ludimoderatorum in venerabili capitulo Buxgaudiae.

1º Munus aeditui ludimoderatoris officio uniri potest.

2º Quaelibet fabrica aliquid suppeditare potest, scilicet deductis expensis necessariis decima pars pecuniarum residuarum in aliquam massam communem redigi potest ut exinde salarium ludimoderatorum augeri possit.

3º Denique communitates possunt dare ludimoderatori ea quae dant aedituo, cum unitis officiis perinde est sive dent prout aedituo sive tamquam ludimoderatori.

4º Ut parentes pauperes saltem nullum ludimoderatoribus stipendium dare teneantur et sic filios suos ad scholas mittere cogantur.

5º Ad tollendam penitus omnis excusationis causam circa negligentiam parentum in mittendis filiis suis ad scholas tunc ludimoderatores mane pueros post meridiem puellas edocebunt.

6º Ut ludimoderatores in posterum non amplius possint eligi nisi ostendendo communitati eligenti testimonium de praesenti bonorum morum et capacitatis.

7º Ut ludimoderatores non amplius possint amoveri nisi de expresso consensu domini parochi et non amplius a libero communitatis arbitrio.

8º In electione ludimoderatoris votum domini parochi aequipollere debet voto integro communitatis, et in casu quo convenire non possunt tunc selectio contendentium dependet a domino archisatrapa.

9º Tandem ut singulis annis teneantur continuationem officii sui pe tere

Zweiter Entwurf.

Ludimoderatores.

1º Officia ludimoderatorum et aedituorum conjungenda.

2º Remanebit salarium utriusque absque novo gravamine ecclesiarum particularium vel communitatum.

3º Supplementum hauriendum ex massa constituenda de decima parte residuorum omnium fabricarum.

4º Pauperes gratis valeant instrui et parentes universim adstringantur ad etc.

5º Quapropter pueri ante prandium et puellae post.

6º Ludimoderator teneat scholas a S. Martino ad Pascha.

7º Ut capacitas acquiratur ad munus ludimoderatoris rogandus illustrissimus Senatus ut Capitulum Solodoranum inducat ad etc.

8º Electio fiat accito parocho, cuius votum aequipendeat votis totius communitatis et in casu aequipondii decidat dominus praefectus. Idem de depositione.

9º Singulis annis continuatio petenda.

10º Requisita ludimoderatoris: cantus gregorianus, aetas majorennitatis vel uxoratus, sciat cathechesim, bene legere et bene scribere, super quibus omnis competere volens approbationem prius obtineat a commissario.

18.

Die Verordnung des Vogtes Besenval für die Schule zu Balsthal. 1776.

Gemeindearchiv Balsthal. E. Rumpel, Festschrift zur Einweihung des neuen Bezirks-Schulhauses der Gemeinde Balsthal, pp. 11—13.

Nützliche Ermahnung an die Eltern der ehrsamen Gemeind Balsthal:

Da vernehmen müssen, daß, zuwider unserer gnädigen Herren und Obern hohen Befehls und dessetwegen gemachten Verordnung der Schulen halber, denselben in Balsthal zu höchster Verantwortung der Eltern und größtem Nachteil der Kinder nicht nachgelebt werde, obwohl an der Kinder Zucht das Wohl des Staates und das zeitliche und ewige Wohl der Kinder lieget, dessen ich alle Eltern hiemit auf das schärfste erinnere, und selbe bei hoher Straf ermahne, diesem so verantwortlichen Uebel vorzukommen, welchem, wann es einmal eingeschlichen, lange Zeiten erfordert werden, demselben wiederum abhelfen zu können.

Was kann schöner, was kann nötiger sein, als die gute Auferziehung unserer lieben Kinder, die der höchste Gott uns als einen teuern Schatz anvertraut, von

welchem wir dermaleinst eine strenge Rechenschaft werden geben müssen? Ist die Jugend wohl erzogen, in den Glaubenswahrheiten wohl und geziemend unterrichtet, so wird sie ihrem Gott lebenslänglich aufrichtig dienen, ihn anbeten und sich der Seligmachung würdig machen; durch die gute Auferziehung der Jugend gewinnt das Vaterland vernünftige Einwohner, eine jede Gemeinde zum allgemeinen Besten würdige Vorgesetzte; ein jedes wohlgezogene Kind, wann es in den Glaubenswahrheiten und in anderen wenigen, einem vernünftigen Menschen notwendigen Wissenschaften unterwiesen, wird sich in allen sowohl die Seele als den Leib betreffenden Vorfallenheiten leicht zu helfen und das Glück seiner unsterblichen Seele und des Leibes zu fördern wissen; was Trost für jene Eltern, welche in ihrer letzten Stund dieses von ihren Kindern gedenken können. Damit aber die fleißigen und wohldenkenden Eltern auf ein Neues angefrischet, die Sorglosen aber zu mehrerer Aufsicht über ihre Kinder zu haben gezwungen werden, als habe ich folgenden Befehl und Verordnung neuerdings zu erteilen höchst nötig befunden, dem, zufolge hohen Befehls, bei hoher Straf geflissentlich solle nachgelebt werden, und zwar:

Daß alle Eltern ihre Kinder, so aufgeschrieben sind, ohne Ausnahme oder Entschuldigung in die Schule schicken sollen, allwo selbe unter der Aufsicht des wohlehrwürdigen Herrn Pfarrer in drei Teile abgeteilt werden, nämlich die Bessern, die Mittlern und die schier Unwissenden. Um 8 Uhr des Morgens sollen sich die Kinder in der Schule befinden; von da sollen sie Paar um Paar und zwar von dem Schulmeister in die Kirche, die heilige Messe anzuhören, geführt und in gleicher Ordnung wiederum zurück in die Schule geführt werden. Die Eltern werden allen Ernstes ermahnt, ihren Kindern einzuschärfen, sich ehrerbietiger, als anhin geschehen, in den bestimmten Bänken aufzuführen, ansonst auf mindeste Klag die Eltern sowohl als die Kinder zur wohlverdienten Straf würden gezogen werden. Nachmittags um 1 Uhr wird die Schul wiederum anfangen, nach welcher an den Feierabenden, wie am Morgen zur heiligen Messe, die Jugend zum Rosenkranz geführt werden soll.

Das Innerliche der Schul, und wie die Kinder unterrichtet sein sollen, wird durch den Herrn Pfarrer dem Schulmeister aufgetragen werden, damit die Kinder sowohl in dem Glauben als im Schreiben und Lesen nötig unterrichtet werden. — Damit aber einige arme Eltern sich nicht beschweren der Zeit halber, so die Kinder in der Schule verbleiben, können sie in diesem Fall die Knaben nur alle Morgen, die Mägdlein aber alle Nachmittage, doch aber jedes alle Tag wenigstens einmal, dahin schicken. Was den Schullohn betrifft, wird der wohlehrwürdige Herr Pfarrer mit Beihilf eines Gerichtsäßen uns ein Verzeichnis der armen Kinder behändigen, für welche, ohne den Eltern zur Last zu fallen, den Schullohn zu bezahlen ich anbefehlen werde. Jene bemittelte Eltern aber, die sich diesem gutmeinenden Befehle nicht unterziehen, und ihre Kinder aus lauter Halsstarrigkeit nicht in die Schule schicken würden, werden zufolge Mandat nebst wohlverdienter Straf dennoch dem Schulmeister den gebührenden Schullohn abzustatten angehalten sein. — Damit aber auch weder die ehrsame Gemeinde, weder die Eltern noch die Kinder sich des Schulmeisters halber und seiner Unterrichtung zu beklagen haben, so wird er nebst schuldigstem Fleiß und möglich anzuwendender Mühe zum Unterricht der Jugend sowohl in der Religion als im Schreiben und Läsen auch noch den von der ehrsamen Gemeinde ihm vorbehaltenen, schriftlich verfaßten

Punkten geflissentlich nachzuleben wissen, und so immer einige Klagen sich heraustun würden, nach allforderst begangenem Fehler, so selber dem Schulmeister kann beigelegt werden, selber mit Gutheißen des wohlehrwürdigen Pfarrherrn augenblicklich seines Dienstes beraubt sein solle.

Weil auch einige sich beklagen wegen dem sogenannten Schulholz und wegen den von den Kindern zu bringenden Scheitern, — diesen Klägern so viel als möglich vorzukommen, soll künftighin bemeldetes Holz von dem Holzwart, was nötig, gezeigt, frohnungsweise verscheitert, zum Haus geführt und gebeigt werden.

Diesem, dem Gemeindewesen und den Kindern so nützlichen als den Eltern tröstlichen Befehl solle geflissentlich nachgelebt werden. Zu dessen besserer Handveste aber werden die ehrenden Gerichtsväter der Gemeinde Balsthal in der Schulzeit jeder in der Kehr wöchentlich zwei oder dreimal die Schule, bei 5 Pfund Buße zu Handen der Schul und Bezahlung des Schullohnes für arme Kinder der Gemeind, besichtigen, ob die Kinder lernen sich beim Schulmeister erkundigen, einige Zeit beiwohnen und, so der Schulmeister einige Klagen vorzubringen hätte, selbe anhören, und nach ihrem Fähler, ihnen zur Straf, anderen zum Beispiel, die Kinder abstrafen. Der Schulmeister aber, zu seinem eigenen Trost, soll ohne Vorwüssen bemeldeter Gerichtsvätter diese Kinder nicht zu strafen befugt sein. —

Erinnere hiermit auch noch die Eltern zu ihrem eigenen Trost und Gewissensruhe, ihre Kinder bestmöglichst dahin zu halten, den zu ihrem Seelenheil so nötigen Glaubensunterricht geflissentlich anzuhören, Zeit ihres Lebens selben zu behalten und zu befolgen, zu Trost ihres Leibes und oft zu ihrem zeitlichen Glück aber das Schreiben, Lesen und Rechnen so möglich zu lernen. Damit aber jeder Hausvater dieser ihm aufliegenden Schuldigkeit erinnert, sich der Unwissenheit nicht bedienen könne, so wird der ehrende Untervogt gegenwärtigen wohlmeinenden Befehl an einer vor St. Martini gehaltenen Gemeinde öffentlich vor- und ablesen lassen.

Diesem Befehl ist auch noch beizusetzen, daß zur Beibehaltung nötiger Kinderzucht und anständiger Ordnung auch außerhalb der Schulzeit, als sollen zu allen Zeiten an den Sonn- und Feiertagen die Kinder vor dem Gottesdienst sich in der Schul versammeln und von da Paar und Paar unter Aufsicht des Schulmeisters sich in die Kirche begeben, anständig, christlich beiwohnen. Damit auch eine gewisse Eingezogenheit, wie nötig, beigehalten werde, der Schulmeister aber nicht allzeit wegen zu haltendem Gottesdienst beiwohnen kann, so wird die ehrsame Gemeinde jährlich oder für alle Zeit einen anständigen Mann ernamsen, welcher, gleichwie es bei den Knaben geschieht, an den Sonn- und Feiertagen in der Kirche auf die Kinder Achtung haben wird; diesem soll anständigkeitshalber ein Stuhl nahe bei den Kindern angewiesen werden.

Schloß Falkenstein, den 25. November 1776.

Besenval, Landvogt.

19.

Ein Beispiel der Fürsorge für Verdingkinder. 1776.

Glutziana Bd. 2. Stadtbibliothek Solothurn.

Monsieur et très honoré Patron!

Da das Kind, welches Sie dem Joseph Ribstein, Wachtmeister, verdinget, der Kleider auf den Winter gäntzlich entblößet, so bitte (falls sie ihme, ihne zu

bekleiden, etwas angekauft) selbes mir zu überschicken oder aber in Geld etwan 10 Gulden zu übermachen, damit ich ihme die höchst nöttige Kleidung anschaffen kann. Zugleich ersucht sie der Joseph Ribstein höflichist, ihme die noch restierende 8 Gulden Jahrlohn durch Gegenwärtigen zu übermachen. Übrigens wird mir alle Müh geben, diesem Kind sowohl in der Christenlehr alls Leß- und Schreibkunst, indemme selbsten die Kinder in der Schuehl unterweise, ein wahre christliche Auferziechung einzuflösen. Der ich mit all möglichster Hochachtung die Ehre habe, zu sein

Monsieur et très honoré Patron

Kienberg, den 30. Nov. 1776.

Votre très humble
et très obéissant serviteur
Studer, curé.

20.

Aufhebung der Gesetzesbestimmung, nach welcher Stadtburger für die Stellen des deutschen und lateinischen Schulmeisters der Stadt den Vorzug hatten. 1779.

R. M. 1779. 385. Mai 17 (cf. 373. Mai 14).

Und harzu Rath und Burgere.

Ihro Gnaden, Herr Amtsschultheiß Glutz, zeigten an, daß der wohlehrwürdige geistliche Herr Mauritz Joseph Rudolf, der bei den 13 Jahren die Lateinschul versehen, zu der Pfarr Wangen befördert worden.

Nun dörfte sich ereignen, daß ein alter regimentsfähiger Bürgerssohn, welcher zu diesem zwar nicht einträglichen, doch aber sehr mühesamen und auf die Zukunft keineswegs gleichgültigen Dienst die nötigen Fähigkeiten besesse, sich nicht melden wurde; deswegen ihro Gnaden und Herrlichkeiten belieben möchten, die der alten Burgeren halber anno 1704 gemachte Verordnung für diesen Fall gnädig zu diespensieren.

Alvorderst wurde obangezogene Satzung de 26. und 28. Junii 1704, kraft welcher die alten regimentsfähigen Burger zu allen weltlichen und geistlichen Ämteren den Vorzug haben, desgleichen die für die teutschen Schulmeister den 5. Julii 1774 vor Rath und Burger erteilte Dispensation und die der Professoren halber bei Auslöschung der Gesellschaft Jesu den 14. Junii 1775 gemachte Satzung ablesend verhört. Und nachdem in reife Überlegung gezogen worden, wasgestalten diejenigen regimentsfähigen Bürgerssöhn, welche mit den nötigen Wissenschaften geziehrt sind und durch die strenge Sitten die Ehrfurcht der Jugend sich zuziehen, auf die Seelsorg sich verlegen und den Pfarren sich wiedmen, indeßen aber in einer wohlgeordneten Republik die Anfänge in Schreiben und Lesen und die ersten Grundsätze der Religion einen besonders fähigen Mann erfordern, so wurde erkannt: daß für nun und in das Künftige in Besatzung des lateinischen und des teutschen Schulmeisters die Landskinder befügt sein sollen, für diese zwey Diensten des lateinischen und des teutschen Schulmeisters mit den regimentsfähigen Burgerssöhnen sich melden zu dörfen.

Im übrigen aber wurde es bei der Satzung de 1704 ledigerdingen gelassen und Mhg. Herren der Professorenkammer übertragen, den Bedacht davon zu nemmen, wie und auf welche Manier diese Schulmeistere, wenn sie mit Zufriedenheit längere Zeit werden gedient haben, bedenket werden können.

21.

Rickenbach will eine Schule einrichten. 1779.

Bechburgschreiben Bd. 29.

Vor Euwer Gnaden erscheint hochderoselbe Underthan Jacob Rötheli, Undervogt von Rickenbach, in Nahmen alldasiger gantzen Gemeindt mit aller Underthänigkeit gehorsamst vortragend, welchermaaßen daselbsten biß dahin niemand Schuel gehalten, deßwegen die Kindere winterszeit nachen Wangen oder Hägendorf in die Schuel geschickt werden müßen, so aber jederweilen sehr mühesamb zugegangen, in Betracht, solche Kindere auf ihrem Weg vor und nach der Schuel winterszeit mehrmahl übel friehren und aus Mangel warmer Speiß nur mit kalter Nahrung sehr verderbt werden, sonderbahr die arme, denen die nöthige Winterkleydung und zugleich das Brodt abgeht.

Wan dan wegen allezeit mehr vorhandenen Kinderen, deren bereiths 62 in diser zwar nur kleine Gemeindt, so alle under 15 jährigem Alter, die das Lesen und Schreiben zu lehrnen sehr nöthig, als hat dasige Gemeind in beschehener Versammlung für ohnmasgeblich nothwendig erachtet, das zu künftig beßerer Underweysung zu Rickenbach selbsten ein oder anderer taugliche Burger Schuel halten könnte, wo dan die Kindere, anstatt an frömte Orth zu schicken, nit so vill Zeit verliehren, selbe beßer zum Lehrnen anwenden und sowohl ihnen als auch ihren Älteren selbsten allwegen mehr Nutzen beförderet würde.

Da aber under bemelten 62 Kinderen wohl bey 40 arme, die den Schullohn für den Schulmeister zu zahlen nicht vermögen, so hat zu Zahlung solch armen Kinderen Schuhllohns die Gemeind alljährlich zu geben sich anerbotten nehmlichen 5 Gulden, Jacob Rötheli, Undervogt, selbsten auch jährlichen 4 Gulden, mit an Ew. Gnaden gelangend underthänig inständigster Bitt, in Betracht, die St. Laurentzenkapel zu Rickenbach lauth beygebogenen zwey letzteren Rechnungen gahrwohl bemittlet und nun überall im Bau und Paramenten bestens im stand, selbe alljährlichen bey ohngefähr 100 Gulden wohl vorschlagen könne, hochgedacht Ew. Gnaden gerhuehen, aus besonderen Gnaden zu verwilligen, das von diser Capell Einkünften jährlichen etwan 8 oder 10 Gulden nach Ew. Gnaden gnädigem Wohlwollen erhoben und zu Bezahlung des Schulmeisters allda für die arme Schuhlkindere verwendet werden dörfen, wormit sodan dem ehevorigen Mangel umb so mehr abgeholfen währe und großer Nutz ire, dasiger Gemeind, verursachet wurde, wylen die vermöglichere Ältere wie vorhinen für ihre Kindere den Schulmeister belohnete, und auf diesem Fueß ein Schulmeister eben auch billich belohnet werden möchte.

23. August 1779.

22.

Einkommen des Schulmeisters von Kestenholz um 1780.

Gemeindearchiv Kestenholz.

Verzeichnuß der Einkünften, was dem Schuhlmeister in Kestenholz den 19. Jänner 1780 ist aufgesetzt worden, wie folgt:

Erstlichen 3 Jucharten in des Wäbers Rütti, stoßen sonnenhalb an das Äbnet, bergs an des Studers Rütti, ligt oberwinds neben Durs Bürgi, niederwinds neben Franz Studer. Diese 3 Jucharten sind das Underpfand wegen des Herrn Pfarherren Urs Lüthis Stiftung, trägt jährlich an Gelt 8 Kronen.

Weiters wegen des Herr Undervogts Stiftung ist eine ehrsam Gemeind Kestenholz schuldig 40 Kronen, so sie dem Herr Undervogt Urs Rudolf von Rohr schuldig gewesen und von ihme sind dahin verwiesen worden. Der Zins ist 2 Kronen.

Item verzinset Durs Studer, der Wagner von hier, an Kapital von 100 Gulden, welche von Urs und Christen Äbi von Fullenbach sind abgelöst worden, und ist eine Handschrift in der Gemeinddrucken dafür.

Weiters bin ich, Joseph Studer, Schuhlmeister, der Gemeind 60 Gulden schuldig gewesen, itzt haben sie mich wegen denen 100 Gulden, so an den Egerkingern verlohren gegangen, hat die Gemeind den Schulmeister um gemelte 60 Gulden angewiesen, für welche eine Handschrift in der Gemeinddrucken ist.

Das bekenn ich, Joseph Studer, Schulmeister
in Kestenholz, den 19. Jänner 1780.

Weiters von dem Rosenkranzbätten 7 Bz. 2 Kr.

Von den Jahrzeiten in 2 Jahren 4 Kronen 20 Bz.

Die obgemelten 7 Bz. 2 Kr. gibt Urs Pfister; ist eine Collocation von Georg Dicken Ganth.

[Dazu kam noch ein Beitrag aus dem Kirchenfonds. Vergl. die Kirchenrechnung von 1772: „Dem Siegrist sein Lohn 23 Gulden 13 Bz. und dem Schuelmeister sein Salari 9 Gld. 14 Bz. 2 Kr.]

23.

Schulstiftung für Bärschwil. 1780.

a. Die Gemeinde erklärt sich bereit, für die Wohltäter der Schule zu beten und für das Stiftungskapital gut zu stehen.

Thierstein- und Gilgenbergakten Bd. 4. 563 f.

Da die größte Pflicht einer Gemeinde den Nutz der Seel als des Leibs betreffend, wann die Hausväter die Jugend zu Erlehrnung des Schreibens, Lesens und beförderest der Grundsätzen des Christenthums fleißig zur Schul anhalten, ware die ganze Gemeind bereith, die hochweise Verordnung unser gnädigsten Herren und Oberen gehorsamst zu erfüllen, welches aber in Ermanglung des obschon geringen Schullohns bis dahin von den mehresten nit konnte ins Werk gesetzet werden. Weilen nun der grundgütige Gott sich dieser Armen und Beträngten erbarmet, durch freygebige Beysteur gottseeliger Gutthäter die hochweise Verordnung unser gnädisten Herren und Oberen nachtrucksamst zu erfüllen, haben wir

dem von uns bestelten Schulmeister aufgetragen, das er samt seinen untergebenen Schulkinderen alle Samstag der hl. Meß beywohne und für das Wohl der Gutthäter den hl. Rosenkranz laut abbethe, alltäglich vor- und nachmittag nach geendeter Schul mit Abbethung des Vaterunser und englischen Gruses die nemliche Meinung mache und endlich an einem dispensirten Feyrtag mit der gesamten Gemeind einem stündigen Gebeth beywohne. Welches alles der Schulmeister genauest zu erfüllen ohne allen Entgelt der Gemeinsgenoßen angelobt.

Damit aber dieses Capital zu keinen Zeiten verlohren oder die Schul in Abgang komme, hat die ganze Gemeinde angelobet, Vor- und Nachbürg zu sein, dem Schulmeister den Zins besagten Capitals selbst alljährlichen fleißig einzuhändigen und für alles besagte gutzustehen.

Das bescheints Frantz Häntz, Meyer, und ist beschechen den 15. Wintermonat 1780.

Das bekenn ich Johaneß Steiger, des Gerichts, in Berschwill.

b. Begleitschreiben des Vogtes an den Rat.

A. a. O. p. 561.

Euer Wohlgebohrnen Erinerung wegen der Schuol zu Bärschwyll zuvolge, alwo Sie meldeten, das die Gedanken dahin zihleten, wenn gedeute Schuol in einer guethen Ordnung fort gesetzt werden könte, 1000 ℔ harzu steuren wolten, habe also den Gemeindsgenoßen von Bärschwyll einsolches khund gethan, welche dann laut angeschloßenem Aufsatz, wie Euer Wohlgebohrnen ersechen werden, sich erklähret; wenn also gedeuter Aufsatz in seiner behörigen Ordnung erfunden wurde, so erbiethet sich die Gemeind Bärschwyll, denselben von einer Cantzley Dornek aus ins Reinen versetzen und aldorten dem Prothocol einverleiben zu laßen. Solte Ihnen diser Aufsatz gefällig seyn, so ersuche Sie, ein solchen mir widerum beliebig einzusenden, damit selber sodann prothocoliert werden möchte.

Schloß Thierstein, den 18. Nov. 1780.

Bernard Glutz, Landvogt.

Kanzleivermerk: „Beantwortet 23. Dez. 1780."

24.

Volksschulbücher aus dieser Zeit.

Der kleine Catechismus

Für die katholische Jugend In Frag und Antwort gestellt durch P. Peter Canisium, der Gesellschaft Jesu Doctor. Solothurn, bey Urs Heuberger, 1733.

64 Seiten. Klein 8°. — Im Besitze von H. Herrn Pfarrer Johann Fischer in Äschi.

Inhalt: S. 2. Drei Alphabets mit großen deutschen, zwei mit kleinen deutschen Buchstaben, Umlaute, Doppellaute, Zahlen von 1—10.

S. 3—4. Vorrede: „An den christlichen Leser. Obschon dieser kleine Katechismus in etwas veränderet, ist doch darum der katholische Glaube, so allzeit und allenthalben gleichlautend, beständig bleibt, mit nichten geschwächt oder ge-

schmäleret. Denn man muß auf allerley Wege versuchen, damit denen Schwachen und Kleinverständigen mit heilsamer Speise und Arzney gedienet werden möge. Wollte GOtt im Himmel, es käme noch ein anderer, der könnte und wollte die Hauptstücke unseres wahren katholischen Glaubens noch kürzer, deutlicher und besser vortragen, nur daß die reine, gesunde und christliche Lehre, GOtt dem HErrn zur Ehre und den einfältigen Kinderen Gottes zum Nutzen gelehret und geförderet wurde. Daß aber etliche (zwar unter meinem Namen) diesen meinen Katechismus immerdar mehren und allerley andere Fragen darein flicken, kann ich meines Theils vieler Ursachen halber nit gut heißen. Habe derohalben solches in diesem meinem hohen Alter hiemit bezeugen und, mehreren Unrath zu vermeiden, diese Edition allein für meinen wahren kleinen Katechismus erkennen wollen. So geschehen zu Freyburg in Üchtland, im Jahr 1600. Petrus Canisius, Societ. JEsu, der hl. Schrift Doctor."

S. 5— 8. Vorfragen. Das Kreuzzeichen. (5 Fragen.)

S. 8—12. Der christliche Glaube (4 Fragen).

S. 12—17. Von den hl. Sakramenten (11 Fragen).

S. 18—23. Von den zehn Geboten und den fünf Geboten den Kirche (5 Fragen).

S. 24—27. Von dem hl. Vaterunser und englisch Gruß (5 Fragen).

S. 28—40. Von der christlichen Gerechtigkeit (17 Fragen).

S. 41—61. Folgen etlich schöne Gebethe, einem Christen löblich und notwendig zu gebrauchen.

S. 61—62. Drey edle Sprüche des hl. Lehrers Fulgentius.

S. 63. Deutsche und römische Ziffern von 1—400.

Schlußspruch: „Mein Kind lern recht dein Lection,
So wirst du wohl in der Schul bestohn."

Das Büchlein ist mit 9 Holzschnitten geschmückt, die folgende Darstellungen enthalten: Die Treue zur Kirche (symbolisches Bild), die Erschaffung der Eva, die Taufe eines Kindes, Gott gibt die zehn Gebote, Jesus lehrt die Apostel beten, Kain erschlägt Abel, das Tischgebet, Jesus am Kreuze, der Gruß des Engels an Maria.

Die Holzschnitte sind ziemlich primitiv. In der mir vorliegenden Ausgabe des Katechismus sind die verwendeten Holzstöcke bereits abgenützt, ein Hinweis, daß sie nicht die erste ist. Von den späteren Ausgaben enthält die Stadtbibliothek Solothurn zwei Exemplare. Das eine stammt aus der Mitte des 18. Jahrhunderts und ist ohne Jahrzahl; die Holzstöcke sind noch viel mehr abgenützt. Das andere trägt die Jahreszahl 1794; es enthält nicht mehr alle Bilder, dafür mehr Gebete.

* * *

Eine Notiz im Journal 1601 (Merkl. Stuck) besagt: „Meyster Gorgius Seckinger von etlichen Kupferstucken zu schniden zu der Kinderlehr 6 ℔ 13 ß 4 ₰." (Vergl. F. A. Zetter-Collin und J. Zemp, Gregorius Sickinger, p. 13.)

Leider ist es noch nicht gelungen, ein Exemplar dieser Kinderlehre ausfindig zu machen. Sie kann sich, wenigstens was die Illustrationen anbelangt, nicht mit dem vorhin genannten kleinen Katechismus decken.

* * *

Viel-vermehrte Englische Kinder-Lehr /

Darinnen Alles / was einem Christen zu wissen nothwendig und nutzlich in 700 kurtzen / klärlichen und einfältigen Fragen und Antworten zusammen verfaßt. Den Kinderlehrern und Kindern zu Lieb in 52 Kinderlehren außgetheilt / damit sie also das gantze Jahr alle Sonntäg ein newe Matery haben können. Superiorum permissu. Zu Solothurn / Verlag Johann Jacob Bernhards / Truckts Jacob Bruder. Im Jahr 1677.

108 Seiten. 8° — Stadtbibliothek Zürich.

Aus der „Vorred deß Authors": „Weil GOtt die unschuldige Kinder also sehr geliebt, daß er einem jeden einen Schutzengel verordnet hat, welcher ihn nicht allein am Leib, sondern auch an der Seel beschützen solle, also hat dises Büchleins Author dises neue Englische Kinderlehr-Büchlein allen Seelsorgeren und Kinderlehreren auff ein neues wollen in die Hand geben, weil sie auch geistliche Engel und Schutzengel seynd, welche die unschuldige Kinder den rechten Weg zum Himmel lehren sollen, und gut Schiltwacht halten, daß ihre unschuldige Seelen nicht durch andere Lehr verführt werden. Zu diesem Zihl und End hat er dises Büchlein mit großem Fleiß aus den besten Büchern zusammengetragen, in welchem nicht allein die gantze hl. catholische Lehr unsers hl. christlichen catholischen und alleinseligmachenden Glaubens, als der wahre Weg zu dem ewigen Leben begriffen ist, sondern auch alle Glaubens-Streitungen kürtzlich verfasset, und nach der Zahl der Sonntägen deß gantzen Jahres in 52 Kinderlehren abgetheilt . . . ."

Nach der Vorrede wird eine Ablaßbulle mitgeteilt: „Ablaß und Gnaden von ihrer bäpstlichen Heiligkeit Gregorio XV auff Anhalten der Societet Jesu allen denen mitgetheilt, welche die christliche Lehr befürdern," vom 27. September 1622. In derselben verleiht der genannte Papst den Geistlichen, Schulmeistern und allen Gläubigen, welche im Einverständnis mit den geistlichen Obern und im Sinne des Konzils von Trient Religionsunterricht erteilen, den Visitatoren, welche die betreffenden Schulen besuchen, den Kindern, welche am Unterricht teilnehmen, den Eltern, die sie dazu anhalten, eine Reihe reicher Abläße. Z. B.:

„Alle und jede Schulmeister, welche auff den Feyrtägen ihre Lehrkinder zu der christlichen Lehr führen und in derselben sie unterweisen werden, erlangen 7 Jahr Alaß, so sie aber auff Werktägen in ihren eigenen Schulen selbige Lehr außlegen 100 Tag Ablaß."

Inhalt. p. 16. I. Hauptstuck: Von dem Glauben.
p. 25. II. „ Von der Hoffnung.
p. 30. III. „ Von der Liebe.
p. 47. IV. „ Von den hl. Sakramenten.
p. 65. V. „ Von der christlichen Gerechtigkeit.
p. 84. Gebete.
p. 103. Geistliche Lieder.

Die Darstellung ist überaus einfach.

Eine fernere Auflage dieses Büchleins erschien bei Urs Heuberger 1714. Sie ist mit der vorigen genau gleich.

* * *

Catechismus

Nach Innhalt und Verstand V. P. Petri Canisii Vermehret zu Nutzen der lieben Jugend und aller Christgläubigen des Bistums Losannen: Ausgetheilt in vier Theil: 1. Was man glauben solle. 2. Was man thun solle. 3. Was man empfangen solle. 4. Was man betten solle. Mit Zusetzung des Morgen- und Abend-Gebetts, samt einer Lehr, wie die Heil. Meß mit Andacht anzuhören. Solothurn, In Hoch-Oberkeitlicher Buchtruckerey Verlegts Philipp Jacob Scherer, 1762.

244 Seiten. 8° — Stadtbibliothek Solothurn.

Das Begleitschreiben des Bischofs Claudius Antonius von Lausanne, welches dem Katechismus vorgedruckt ist, trägt das Datum vom 16. März 1719. Es ist gerichtet an „alle Pfarr-Herren, Seel-Sorgeren, Lehr- und Schul-Meisteren" des Bistums. Es heißt darin: „. . . . Auf daß aber wir die von GOtt uns anvertraute Herd mit wahrer Lehr Christi JEsu unsers Erlösers, der Hl. Apostlen und deren in des Hl. Petri Stuhl Nachfahreren ohne einige Gefahr so verderblicher Neuerung besser erhalten möge, befehlen wir hiemit allen Pfarr-Herren, Seel-Sorgeren, Lehrer und Schuhl-Meisteren, ja auch allen Elteren, sich keines anderen Catechismi als des sogenannten kleinen Canisii zu Unterweisung der kleinen Kinderen zu gebrauchen, aber für die in etwas mehr erwachsene, so eine weitläuffigere Außlegung des vorgemeldten kleinen Canisii zu fassen fähig seynd, werden sie des gegenwärtigen durch wiederholten Truck schon bekanten Exemplares, so in etwas weniges verbesseret, sich bedienen . . . ."

Der Befehl, außer dem offiziellen kleinen und großen Katechismus keine anderen zu gebrauchen, wurde durch ein Hirtenschreiben vom 5. Februar 1750 abermals eingeschärft mit der Bestimmung, ihn alljährlich aufs neue bekannt zu geben.

Die Solothurner Ausgabe von 1762 wurde, wie eine Approbation des Chorherrn und Generalvikars Franz Joseph Glutz am Schlusse des Katechismus besagt, vom Stadtpfarrer Urs Victor Georg Vogelsang für die solothurnische Jugend bearbeitet.

In kurzen Fragen und kurzen Antworten behandelt dieses ziemlich umfangreiche Büchlein Glaube und Pflichten und faßt jeweilen so viele Fragen und Antworten, als etwa in einer Unterrichtsstunde durchgenommen werden können, unter dem Titel einer „Lehre" zusammen.

* * *

Catechismus parvus Catholicorum

a V. P. Petro Canisio Soc. Jesu Theologo latine primum editus nunc vero germanice redditus in usum juventutis scholasticae.

Kleiner katholischer Catechismus

von V. P. Petro Canisio, der Gesellschafft JEsu Theologo anfangs in Latein heraußgegeben, nunmehr aber ins Teutsche übersetzet zum Gebrauch und Nutzen der studierenden Jugend.

Solodori, Typis et expensis Ursi Heuberger, 1738.

95 Seiten. 8° — Je eine Seite ist lateinisch, die andere deutsch. — Stadtbibliothek Solothurn.

Inhalt:

p. 2—20. Caput primum. De fide et symbolo fidei.

S. 3—21. Das erste Hauptstuck. Von dem Glauben und apostolischer Glaubensverfassung.

p. 22—32. Caput secundum. De spe et oratione dominica.

S. 23—33. Das andere Hauptstuck. Von der Hoffnung und Gebett deß Herrn oder Vater unser.

p. 34—56. Caput tertium. De charitate et decalogo.

S. 35—57. Das dritte Hauptstuck. Von der Liebe und 10 Gebotten.

p. 56—72. Caput quartum. De sacramentis.

S. 57—73. Das vierdte Hauptstuck. Von den Sacramenten.

p. 73—94. Caput quintum. De officiis justitiae christianae.

S. 73—95. Das fünfte Hauptstuck. Von Pflicht und Schuldigkeit christlicher Gerechtigkeit.

* * *

Principia. Seu Rudimenta grammatices

ex institutionibus Emmanuelis Alvarii Societatis Jesu ad commodum juventutis excerpta. Cum praeceptis aliquod de constructione. Editio prioribus auctior. Solodori, ex typographia viduae Ursi Heuberger, 1739.

Das einzige (durch die Gefälligkeit von Herrn Peter Borer in Solothurn) mir bekannt gewordene Exemplar dieses Buches ist unvollständig und reicht bis Seite 158. Es ist zumeist, aber nicht ausschließlich, in lateinischer Sprache abgefaßt und enthält: p. 1. Declinationes, p. 26. Conjugationes, p. 100. Rudimenta sive de octo partibus orationis, p. 136. De generibus nominum, p. 140. Supplementum tyronibus perquam utile.

Da der II. Teil des ersten Buches, sowie das zweite und dritte Buch der Grammatik des Alvares bereits im Jahre 1659 zu Solothurn gedruckt wurden (vergl. Fiala, IV. 16 und 39), so darf mit ziemlicher Sicherheit angenommen werden, daß auch der erste Teil des ersten Buches schon damals in Solothurn zum Gebrauche in der Prinzipienschule aufgelegt wurde.

* * *

In einem Prämienverzeichnis von 1746 werden zwei Büchlein genannt, die hieher gehörten: **„Deutsches Namenbüchlein"** und **„Lateinisches Namenbüchlein"**. Sie kosteten je 3 Kreuzer. Bis heute ist mir kein Exemplar dieser A-B-C- oder Lesebüchlein in die Hand gekommen.

* * *

Rudimenta linguae latinae

prius compendiose ex institutionibus Emanuelis Alvari Societatis Jesu excerpta, nunc vero ad maius juventutis studiosae commodum longe pluribus regulis ac exemplis aucta, addita insuper non solum faciliori sed et utiliori methodo lectissimisque adminiculis pro constructione formanda. A Joanne Josepho Felice Schluep, sacerdote, i[llustris] e[cclesiae] c[ollegiatae] ad s. s. Ursum et Victorem sacellano curato et p[ro] t[empore] principiorum moderatore. Cum facultate Superiorum. Solodori, ex typographia illustrissimae reipublicae per Phil. Jac. Schaerrer, 1762.

240 Seiten. 8° — Stadtbibliothek Solothurn.

Das Buch geht von der deutschen Sprache aus und behandelt den Stoff in Fragen und Antworten. Es ist für zwei Jahreskurse berechnet. Der erste Teil, p. 1—151, umfaßt den Stoff der ersten Lateinklasse (»pro primo latine discentium cursu«) und handelt „von den Buchstaben, Sylben und Wörtern", also von der Formenlehre (Declination und Conjugation). Der zweite und dritte Teil, p. 152—197 und 198—240, umfassen den Stoff der zweiten Lateinklasse (»pro altero latine discentium cursu«). Sie handeln „von den acht Theilen der Red" und „von der Construction oder Zusammenfügung der acht Theilen", also von der Wort- und Satzlehre.

* * *

Anfangsgründe der Länder-Beschreibung

samt einem Einflusse der dazugehörigen Wissenschaften und einem Zusatze des Weltgebäudes. Alles in zu beantwortenden Fragen bestehend. Solothurn. Gedruckt in hochobrigkeitlicher Druckerey bey Philipp Jacob Scherer, 1778.

27 Seiten. 8° — Stadtbibliothek Solothurn.

Das Büchlein stellt ausschließlich Fragen, ohne die Antwort darauf zu geben. Mit den Fragen aus dem Gebiete der Geographie sind zuweilen auch solche aus Geschichte, Litteratur und Handel verflochten. Gebraucht wurde es in dieser Zeit wohl nur im Collegium, bahnte aber ähnlichen Lehrmitteln für die untern Schulen den Weg.

* * *

Römisch-katholischer Katechismus

mit Fragen und Antworten zu dem öffentlichen und privat Unterrichte der Jugend in dem Bisthum Basel. Pruntrut. Bey Joh. Jos. Götschy, Bischöflicher Buchdrucker, 1778.

134 Seiten. 8° — Bibliothek des Kapuzinerklosters Dornach.

Die Kanzlei des Bischofs von Basel sandte zwei Exemplare des neuen Katechismus an den Rat in Solothurn. Zur Erzielung eines einheitlichen Unterrichtes sollte im ganzen Bistum Basel künftig nur dieser Katechismus verwendet werden mit Ausschluß jedes andern. Für die kleinsten Kinder wurde ein eigenes „katechetisches Werklein" in nahe Aussicht gestellt. Der Rat machte keine Einwendungen, sondern beauftragte den Staatsschreiber, „eine solche Anzahl anhero kommen zu laßen, daß in den Dorfschaften jedem Hausvatter und zu sonstigem Gebrauch ausgetheilt werden könne". R. M. 1779. 32. Januar 19. Copeyenbuch 32. Wenige Tage später lief ein Schreiben vom Vogt zu Dorneck ein, welcher den Rat auf den neuen Katechismus aufmerksam machen wollte. Er hatte ihn durch den Vikar Georg Jaus zu Gempen kennen gelernt und meinte, der Rat sollte ihn in der obrigkeitlichen Druckerei selbst verlegen, um dadurch die Anschaffungskosten für das Volk zu vermindern. Dorneckschreiben 65, 17. Januar 1779. Der Rat ließ dem Vogte melden, er werde über die Art der Einführung nächstens Anweisungen geben. R. M. p. 51. Januar 20. Zwei Monate später beschloß er, der neue Katechismus solle in den „Birsvogteien" den armen Familien, welche im Almosen leben, in je zwei Exemplaren unentgeltlich abgegeben werden. Der Ratsschreiber habe zu diesem Zwecke 400—500 Stück zu bestellen. R. M. p. 236. März 24.

25.

Ein Blick in das Leben und in die Erziehung der aristokratischen Stadtjugend in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts.

Diesen Einblick gewährt uns ein Büchlein mit dem Titel:

Der höfliche Schüler.

Oft ist es nur am Baum gelegen,
Oft an der Gärtner schlechtem Pflegen:
Doch Arbeit, und des Himmels-Seegen,
Bringt Flor und Frucht nach Wunsch zuwegen.

Mit Erlaubnuß der Obern,
Solothurn,
Gedruckt bei Philipp Jacob Schärer.
1774.

Das mir bekannt gewordene Exemplar aus der Stadtbibliothek Solothurn ist unvollständig und reicht bis Seite 66. Das Büchlein durchgeht alle Lebensverhältnisse eines Stadtschülers der besseren Kreise und gibt ihm Lehren, wie er sich gebührend aufführen soll. Es ist in einem gewinnenden Tone geschrieben und stammt ziemlich sicher aus der anregenden Schule des P. Jos. Zimmermann. Wir heben zur Vervollständigung unseres Bildes von Schule und Erziehung einige charakteristische Stellen heraus:

S. 4. Motto: „Willst du gefällig seyn: so trachte,
Sohn! vor allen
Nach jener Menschen Gunst, die
deinem Gott gefallen."

S. 5. Das 1. Capitel. Von der Höflichkeit insgemein.

1.

Was ist die Höflichkeit? Ein sittsames Bezeigen,
Wodurch wir andrer Gunst und Liebe zu uns neigen.

16.

Soll eure Höflichkeit auch GOtt gefällig seyn,
So macht das Herze vor durch Buß und Glauben rein,
Denn ohne dieses wird kein einz'ger unter allen
Mit seiner Höflichkeit dem lieben GOTT gefallen.

17.

Und daß die Höflichkeit euch selbst nicht schädlich sey,
So meidet sonderbar verstellte Heucheley:
Thut so, wie euch ums Herz, und fliehet, was zu fliehen,
So macht die Höflichkeit euch viele Freundschaft blühen.

S. 10. Das 2. Capitel. Wie sich ein Schüler früh Morgens vor der Schule und zu Hause höflich und gebührend verhalten solle.

3.

Laß deinen ersten Tritt, wenn du pflegst aufzustehen,
Mit diesem Seufzer gleich: Herr, dir zu lieb! geschehen.

S. 15. Das 3. Capitel. Wie sich ein Schüler auf dem Schulweg höflich bezeigen soll.

2.

Kriech in die Schule nicht wie eine faule Schnecke,
Und steh nicht immer still an jedes Hauses Ecke.

3.

Doch renn und rase nicht als wie ein wildes Pferd
Auf deine Schule zu, wo man dich übt und lehrt.

S. 18. Das 4. Capitel. Wie sich ein Schüler in der Schule höflich und geziemend zu erweisen habe.

4.

Steig nicht gleich über Bank und deine Kameraden,
Man kann dadurch gar leicht sich selbst und andern schaden.

24.

Zerschnitzle nicht das Holtz an deiner Schule Bänken,
Du machest dir hiedurch ein schlechtes Angedenken.

S. 24. Das 5. Capitel. Wie sich ein Schüler nach der Schule auf dem Schulwege höflich aufführen soll.

2.

Spring nicht als wie ein Bock, der schwer zu halten ist,
Die Treppe gleich hinab, daß du der erste bist.

S. 26. Das 6. Capitel. Wie sich ein Schüler nach der Schule zu Hause höflich zu verhalten habe.

14.

Begleite den, der dich mit dem Besuch beehret,
Und lauf nicht eh zurück, biß er sich umgekehret.

15.

Und wenn dich sonst ein Freund vor deiner Hausthür grüßt,
Laß ihn vorübergehen, eh deine Hand sie schließt.

S. 29. Das 7. Capitel. Wie sich ein Schüler bei Tische über der Mahlzeit höflich bezeigen soll.

6.

Wirf deinen Stuhl nicht um, eh du ihn angefaßt,
Die Schüssel drehe nicht, wie du sie gerne hast.

32.

Nichts ist abscheulicher, und schier kein Unform größer,
Als wenn man sich bei Tisch mit Gabel oder Messer
Die Zähne raumen will: Der Gast wird eckelvoll,
Wenn er des andern Tags mit selben essen soll.

36.

Wenn du dir schneutzen willst, so mußt du nicht posaunen,
Daß andere von dem Ton erschröcken und erstaunen.

S. 38. Das 8. Capitel. Wie sich ein Schüler zu Nachts beim Schlafengehen höflich und bescheiden erzeigen soll.

2.

Das Brummen steht nicht wohl, geh, wann es Schlafenszeit;
Jedoch muß es geschehn mit Zucht und Ehrbarkeit.

S. 40. Das 9. Capitel. Wie sich ein Schüler in der Kirche verhalten soll.

9.

Gehst du zum Tisch des HErrn und trägst du ein Verlangen,
Das reinste Himmelsbrod mit andern zu empfangen,
O! so bereite dich vorher und sey gefaßt,
Damit du nicht erscheinst wie jener Königsgast.

S. 44. Das 10. Capitel. Wie sich ein Schüler bey Besuchungen und in Gesellschaft höflich aufzuführen habe.

2.

Reiß an der Glocke nicht, daß man erschröcken kann,
Sonst frägt man alsobald: Wer ist der Grobian?

S. 50. Das 11. Capitel. Wie sich ein Schüler bey den Recreationsstunden höflich, vorsichtig und christgeziemend aufzuführen habe.

1.

Sucht dein Gemüthe was zur Recreation,
So spiele mit dem Ball, schlag etwann den Ballon.

2.

Doch mußt du nicht den Ball gleich in die Fenster schlagen,
Noch andern auf den Kopf und auf den Buckel jagen.

Empfohlen werden: Ballspiel, Spazierengehen, Kegeln, Lesen historischer Werke und Musizieren.

Abgeraten wird vom Würfelspiel um Geld und vom Kartenspiel.

S. 54. Das 12. Capitel. Wie sich ein Schüler bey dem Spatzierengehen höflich zu bezeigen habe.

11.

Steht dem, der mit dir geht, die Wache ins Gewehre,
So nimm den Hut vom Kopf und zeig ihr gleichfalls Ehre.

S. 57. Das 13. Capitel. Wie sich ein Schüler bey dem Spatzierenfahren höflich und vorsichtig aufführen soll.

1.

Steig in den Wagen nicht zum ersten gleich hinein,
Der erste magst du wohl gleich bey dem Austritt seyn.

S. 60. Das 14. Capitel. Wie sich ein Schüler bey dem Spazierenreiten ebenfalls geschickt und höflich zu verhalten habe.

11.

Klatsch wie ein Bauer nicht, der mit vier Pferden fährt,
Ein kleines Mouvement regiert ein gutes Pferd.

12.

Nimm dich beym Thor in acht vor schnellem Galoppieren,
Sonst wird man das Gewöhr verkehrt dir präsentiren.

14.

Und reitest du in Wald, so reite mit Geschicke,
Sonst bringt dich leicht ein Ast um Hut und um Perücke.

20.

Wirst du bey einem Wirt zur Einkehr dich bequemen,
So mußt du gleich Pistol und Peitsche mit dir nehmen.

25.

Versieht der Hausknecht auch das Pferd nach seiner Pflicht,
So merke dieses noch: Vergiß das Trinkgeld nicht.

S. 66. Das 15. Capitel. Wie sich ein Schüler bey Verfertigung, Absendung und Empfang eines Briefes in Ansehung des Wohlanstandes und der Höflichkeit nach seinen Umständen zu beobachten habe.

---

b. Urkundliche Beilagen zur Geschichte der Schule im Bucheggberg.

26.

Besoldung der Schulmeister (und des Sigristen) in der Pfarrei Lüßlingen um 1639.

Pfarrbuch von Lüßlingen Nr. 1 auf der Amtschreiberei Bucheggberg.

Eines Schuldieners zu Lüterkoffen und Ichretswyl Besoldung, 1639.

Erstlich gibt jede Rechtsamme ein Mäß Müligut dem Schuldiener.

Zum andern gibt ein jeder, so Kind zer Schul schickt, ein Leib Brot.

Zum 3. gibt die Gemeind daselbst 2 ⊕ und 3 Fuder Holtz.

Zum 4. jedes Kind wochentlich ein Kreutzer.

Und sollen die Kind sampt dem Lohn hieher tretten, da die Kilchen und Kilchherr ist, werr denn Sach, daß hie kein Schulmeister, oder wegen herben Winters es nicht möglich werr, denn man kaum einen, geschweige denn 2 Schuldiener, bey diesem geringen Lohn erhalten kann.

Lüßlingen und Nennikoffen gibt jede Rechtsamme dem Schulmeister ein Mäß Korn, der 2 hat, gibt 2 Mäß; ein halbe Rächtsamme ein halb Mäß und ein Vierthel ein Imeli.

2. Jeder der Kinder schickt, ein Leib Brot.

3. Jedes Kind wochentlich ein halben Batzen und alle Tag ein Scheit Holtz wie auch zu Lüterkoffen.

4. Deß übrigen Holzes halben solle beide Dörffer, wie jhenseits des Walds, den Schuldiener b'holzen helffen z'gleichem.

Des Sigristen Besoldung war von altersher von jeder Rechtsamme anderhalb Mäß Korn; bey Abschaffung der abgöttischen Mäß ist ein halb Mäß abgangen; hernach anno 1633 wegen der Uhr das halbe Mäß wieder zugethan worden; gibt also jede Rechtsamme 1½ Mäß, 2 Rechtsamme 3 Mäß und so fortan.